

## **TÄTIGKEITSBERICHT 2018**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018**

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.4	Ausschusssitzungen	9
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	10
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung	11
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	13
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung als Material	13
1.5.4	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	14
1.5.5	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	15
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	15 15
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	15 15
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	16 16
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	16 16
1.8	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	17
1.9	Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	18
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	20
2.1	Staatskanzlei	20
2.1.1	Grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Rundfunkbeitrag sorgt für Klarheit	20 20
2.2	Ministerium für Inneres und Europa	21
2.2.1	Wer zahlt den Schaden infolge einer fehlerhaften Grundstücksvermessung?	21
2.2.2	Voraussetzungen für den Ehegattennachzug	22
2.3	Justizministerium	24
2.3.1	Personalnot an den Sozialgerichten des Landes	24
2.3.2	Personalnot in der JVA Bützow	25
2.4	Finanzministerium	27
2.4.1	Fehler im Besteuerungsverfahren	27
2.4.2	Zu hohe Verzugszinsen bei Steuerschulden	28
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	29
2.5.1	Kinderärztliche Versorgung in der Kleinstadt	29
2.5.2	Ab in die Rente!	31
2.6	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	32
2.6.1	Naturschutz und Wassersport: Miteinander vereinbar?	32
2.6.2	Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum	33

	<b>Seite</b>	
2.7	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	35
2.7.1	Veränderungen in der Theaterlandschaft - Petitionen zum Erhalt der Norddeutschen Philharmonie Rostock und der Deutschen Tanzkompanie in Neustrelitz	35
2.7.2	Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl einer Profilschule?	37
2.7.3	Umbenennung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	38
2.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	39
2.8.1	Ist Kinderlärm unzumutbar?	39
2.8.2	Windkraftanlagen außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete sorgen für Unmut	40
2.9	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	43
2.9.1	Streit um eine Kita	43
2.9.2	Übernahme der Kosten für die künstliche Befruchtung auch für nicht verheiratete Paare	44
3.	Statistik	46
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2018	46
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018	47
3.3	Anzahl der Petitionen 2018 je 10 000 Einwohner	48
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2014 bis 2018	49
3.5	Anzahl der 2018 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	50
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2018	51
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2014 bis 2018	52
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	53
3.9	Zugang der 2018 eingereichten Petitionen	53
3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2018, nach Anliegen aufgeschlüsselt	54
3.11	Schwerpunkte der Petitionen in 2018	58

## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

### 1.1 Das Petitionsrecht

*„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“*

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Die Petitionen, die den Landtag Mecklenburg-Vorpommern erreichen, lassen sich vor allem in zwei Gruppen einteilen: Zum einen gibt es die Ersuchen, mit denen auf die politische Willensbildung mit dem Ziel Einfluss genommen werden soll, dass ein allgemeiner politischer Gegenstand durch ein Gesetz geregelt wird oder bestehende Gesetze eine Änderung erfahren. Zum anderen gibt es die Beschwerden, die auf Abhilfe eines durch behördliches Handeln individuell erfahrenen Nachteils oder Unrechts gerichtet sind.

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, da sie Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten sind.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu begreifen, sie also grundrechtsmündig sind.

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen dabei stets in schriftlicher Form eingereicht werden, wobei bereits seit 2010 für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit besteht, diese unter Verwendung eines auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars elektronisch einzureichen. Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen. Zur Behandlung und Prüfung derjenigen Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, ist der Landtag gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V verpflichtet, den Petitionsausschuss zu bestellen.

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

Besteht aber eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung bzw. der öffentlichen Verwaltung, wird ein Petitionsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen der Petitionsausschuss das vom Petenten vorgetragene Anliegen prüft und gegebenenfalls nach Möglichkeiten der Abhilfe sucht. Bei der Durchführung des Petitionsverfahrens ist der Ausschuss auf umfassende und konstruktive Stellungnahmen der beteiligten Ressorts der Landesregierung sowie deren nachgeordneten Behörden angewiesen, die gemäß Art. 35 Abs. 2 Verf M-V zur Mitwirkung verpflichtet sind.

## **1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren**

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in § 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob bei der Eingabe die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Art. 10 Verf M-V, §§ 1 und 2 PetBüG M-V gegeben sind. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und gegebenenfalls eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingelegt wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und gegebenenfalls die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, gegebenenfalls aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderng erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, gegebenenfalls mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die der Petition zugrundeliegenden behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag zu den behandelten Petitionen die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

### **1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben**

Im Jahr 2018 gingen 665 Petitionen im Petitionsausschuss ein, dies entspricht annähernd der Zahl der Neueingänge im Vorjahreszeitraum 2017 (728). Die ganz überwiegende Zahl der Petitionen (607) erreichten den Petitionsausschuss per Post, per Fax oder wurden persönlich übergeben. Lediglich 58 Eingaben wurden elektronisch übermittelt, indem das auf der Internetseite des Landtages zur Verfügung gestellte Onlineformular (<https://www.petition.landtag-mv.de/petition/elektronisch-uebermittelte-petition/>) genutzt wurde.

Ebenfalls mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar ist der Anteil der Sammel- und Massenpetitionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern zur Unterstützung eines bestimmten Anliegens an die gewählte Volksvertretung wendet. So machten im Berichtszeitraum 2018 in 16 Fällen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit Gebrauch, sich mit einer Sammelpetition gemeinsam an den Petitionsausschuss zu wenden. Sammelpetitionen sind solche Eingaben, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition in der Regel eine Unterschriftenliste mit den Namen der Unterstützer beigelegt ist.

Die mit 6.008 Unterschriften umfangreichste Sammelpetition hatte die Forderung zum Gegenstand, die Eigenständigkeit des Theaters Vorpommern zu erhalten. Der Initiator der Sammelpetition, ein Förderverein, hatte nicht nur die händisch auf Papier geleisteten 6.008 Unterschriften eingeworben, sondern die Petition zuvor auch auf einem privaten Petitionsportal veröffentlicht, wo sie zusätzlich 13.521 Unterstützer fand. Um ihrer Forderung nicht nur Nachdruck, sondern auch Glanz zu verleihen, waren einige Mitglieder des Fördervereins gemeinsam mit dem Opernchor des Theaters Vorpommern nach Schwerin gekommen, um die Petition dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Manfred Dachner, persönlich zu übergeben. Begleitet wurde die vor dem Schweriner Schloss stattfindende Übergabe von dem Gesang des Opernchores.

Derzeit werden die Auswirkungen des neuen Theaterpaktes, der am 12. Juni 2018 in einer gemeinsamen Absichtserklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Theaterträger geschlossen wurde, geprüft, sodass das Petitionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

2.588 Unterstützer fand eine Sammelpetition, mit der die Beibehaltung des Namens „Ernst-Moritz-Arndt-Universität“ gefordert wurde. Diese Petition wurde bereits im November 2018 abgeschlossen, weitere Ausführungen zu diesem Petitionsverfahren sind in Ziffer 2.7.1 zu finden.

Ein weiteres Thema, das die Bürgerinnen und Bürger hierzulande bewegte, wurde ebenfalls Gegenstand einer Sammelpetition: 819 Unterstützer einer Bürgerinitiative richteten gemeinsam an den Petitionsausschuss die Forderung, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen unverzüglich zu beenden und das Kommunalabgabengesetz zu ändern. Diese Forderung wurde auch durch eine Volksinitiative an den Landtag herangetragen mit dem Ziel, das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dahingehend zu ändern, die in § 8 KAG M-V festgeschriebene Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ersatzlos zu streichen. Diesem Anliegen hatte der Landtag in seiner Sitzung am 23. Januar 2019 zugestimmt, sodass nunmehr eine entsprechende Gesetzesänderung erarbeitet wird.

229 Unterstützer fand die Sammelpetition, mit der die Petenten die kostenlose Nutzung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs für jene jungen Menschen fordern, die einen Freiwilligendienst leisten. Auch diese Petition war zusätzlich zunächst auf einem privaten Petitionsportal eingestellt worden, auf dem sie 1.421 Unterstützer fand. Vier weitere 2018 eingegangene Sammelpetitionen mit insgesamt 363 Unterstützern begehren eine Verbesserung der Situation in den Kinderbetreuungseinrichtungen, die vor allem auf eine Änderung des Personalschlüssels und eine verbesserte finanzielle Ausstattung abzielt. Wie schon in den Vorjahren war zudem die Inklusion an den Schulen Gegenstand zweier Sammelpetitionen, die von 41 Lehrern unterstützt wurden. Zudem war die Forderung nach mehr Resozialisierungsangeboten für Strafgefangene innerhalb einer Justizvollzugsanstalt Gegenstand einer Sammelpetition (60 Unterstützer) sowie die von einem Milchviehbetrieb ausgehenden Geruchsemissionen (159 Unterstützer).

Nimmt man nun die Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer der im Jahr 2018 beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Sammelpetitionen in den Blick, lässt sich feststellen, dass den Landtag im Berichtsjahr neben 649 Einzelzuschriften weitere 16 Sammelpetitionen mit insgesamt 10.738 Unterschriften erreichten, sodass sich insgesamt 11.388 Menschen an den Petitionsausschuss gewandt haben (2017: 12.216). Die auf den privaten Petitionsplattformen zusätzlich eingeworbenen Unterstützungen sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Neben den 16 Sammelpetitionen ging im Jahr 2018 auch eine Massenpetition mit 191 Einzelzuschriften ein, mit denen sich die Petenten gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich Löcknitz-Penkun im Landkreis Vorpommern-Greifswald richten. Von Massenpetitionen spricht man beim Eingang gleichlautender Einzelzuschriften, die von einer Vielzahl von Petenten zu demselben Beschwerdegegenstand eingereicht werden.

Zwar werden die einzelnen Petitionen einer gleichlautenden Massenpetition zusammengefasst in einem Verfahren geführt, es wird jedoch jeder einzelne Petent über den Eingang seiner Petition sowie über den Fortgang und den Abschluss des Verfahrens informiert. Hintergrund dieser Massenpetition ist die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und die damit erfolgende Ausweisung von Windeignungsgebieten. Durch diese Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl geeigneter Flächen konzentriert und auf diese Weise zugleich beschränkt werden, um die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Natur sowie die Beeinträchtigung der Wohnnutzung so gering wie möglich zu halten. Gegen die Ausweisung eines solchen Windeignungsgebietes im Amtsbereich Löcknitz-Penkun wandten sich nun 191 Petenten.

Weitere 166 Petitionen gingen im Jahr 2018 zu einer Massenpetition ein, die den Petitionsausschuss bereits im Vorjahr 2017 erreicht hatte und sich ebenfalls gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern richtet. Hier fordern die Petenten, dass die vorgesehenen Windeignungsgebiete in der Friedländer Großen Wiese und im Moldenhauer Bruch gestrichen werden und die Friedländer Große Wiese als bedeutender Vogelbrut- und -rastplatz unter Schutz zu stellen ist. Nachdem der Petitionsausschuss hierzu im Mai 2018 eine Ortsbesichtigung durchgeführt hatte, wurde eines der an dieser Stelle vorgesehenen drei Eignungsgebiete aus der Planung genommen. Zum Jahresende 2018 wurde sodann die vierte Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit ausgewertet wird. Das Petitionsverfahren ist daher noch nicht abgeschlossen.

Insgesamt lässt sich für den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern feststellen, dass die Bedeutung der Sammel- und Massenpetitionen, die oft einen Sachverhalt von allgemeinem politischen Interesse zum Gegenstand haben, zunimmt. Diese Petitionen dienen vor allem dem Zweck, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Die Sammel- und Massenpetitionen als eine weitere Möglichkeit der demokratischen Teilhabe schmälern jedoch keinesfalls die Bedeutung der Individualbeschwerden, mit denen die Petenten das Handeln von Behörden, insbesondere die im Verwaltungsverfahren getroffenen behördlichen Entscheidungen, kritisieren. Gerade bei der Behandlung persönlicher Anliegen, die behördliches Handeln oder Unterlassen zum Gegenstand haben, wird deutlich, dass der Petitionsausschuss auch der Kontrolle der Verwaltung dient. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren. Mitunter stellt eine Petition sogar die einzige Möglichkeit dar, die behördliche Entscheidung zu korrigieren. Dies betrifft die Fälle, in denen eine Verwaltungsentscheidung zwar rechtmäßig ergangen ist, ein vorhandener Ermessens- oder Auslegungsspielraum jedoch nicht zugunsten des Petenten genutzt wurde. Während in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren allein die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns geprüft wird, besteht für den Petitionsausschuss die Möglichkeit, auf eine Nutzung des Ermessensspielraumes zugunsten des Petenten hinzuwirken.

Die Darstellung einzelner Fallbeispiele zu diesen Individualbeschwerden, aber auch zu einigen Sammelpetitionen finden sich in Ziffer 2 (Anliegen der Bürgerinnen und Bürger).

Um eine fundierte Prüfung der eingereichten Petitionen durchführen zu können, ist der Petitionsausschuss auf die Mitwirkung der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie der Kommunen angewiesen. Die eingereichten Petitionen werden daher zunächst den jeweiligen Ressorts der Landesregierung mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb von vier Wochen zu den Beschwerden oder den Forderungen der Petenten Stellung zu nehmen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 344 solcher Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung gerichtet (2017: 360). Am häufigsten beteiligt wurde, wie schon in den Jahren zuvor, das Ministerium für Inneres und Europa, an das insgesamt 85 Stellungnahmeersuchen gerichtet wurden (2017: 89). Diese häufige Beteiligung des Innenministeriums ist auf sein breites Aufgabenspektrum zurückzuführen, zu dem neben der Polizei und der Zuständigkeit in ausländerrechtlichen Angelegenheiten auch die Funktion als oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände zählt. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde in 52 Fällen, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in 42 Fällen, das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ebenfalls in 42 Fällen, das Justizministerium in 38 Fällen, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in 37 Fällen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit in 22 Fällen, das Finanzministerium in 15 Fällen und die Staatskanzlei in zwölf Fällen zu jenen Petitionen, die den jeweiligen Geschäftsbereich betrafen, um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Wie der tabellarischen Darstellung in Ziffer 3.2 „Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018“ zu entnehmen ist, stammen überproportional viele Petitionen (7,4 je 10.000 Einwohner) aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald. Diese im Verhältnis zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten hohe Zahl ist jedoch den zwei eingangs erwähnten Massenpetitionen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern geschuldet. Da sich beide Bereiche im Landkreis Vorpommern-Greifswald befinden.

#### **1.4 Ausschusssitzungen**

Im Berichtszeitraum 2018 hat der Petitionsausschuss 21 Sitzungen durchgeführt, davon vier Ortsbesichtigungen und eine öffentliche Beratung.

In diesen 21 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 33 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn nach erfolgter Sachverhaltsermittlung seitens des Petitionsausschusses noch weiterer Klärungsbedarf besteht oder Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 147 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragten Abgeordneten beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

Der Petitionsausschuss hat wie eingangs erwähnt vier Ortsbesichtigungen durchgeführt. Diese waren notwendig, damit sich die Ausschussmitglieder vor Ort selbst ein Bild machen und die Problematik mit allen Beteiligten erörtern konnten. In einem Ortstermin hat der Ausschuss eine Kindertagesstätte besucht, die nach den Planungen der Gemeinde aufgrund ihres sanierungsbedürftigen Zustandes geschlossen und in einen zu errichtenden Anbau an ein Dorfgemeinschaftshaus im Ortskern ziehen sollte. Die für diesen Anbau beantragten Fördermittel waren abgelehnt worden. Hierzu findet sich in Ziffer 2.9.1 ein ausführlicher Bericht. Eine weitere Ortsbesichtigung hat zu zahlreichen Petitionen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Großen Friedländer Wiese stattgefunden. Der Ausschuss hat hierbei die Gelegenheit auch genutzt, um mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort ins Gespräch zu kommen. Im Oktober 2018 hat der Ausschuss zwei weitere Ortsbesichtigungen durchgeführt. Zum einen hat er eine denkmalgeschützte Wassermühle besichtigt, für deren Betrieb eine wasserrechtliche Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg erforderlich ist, die bislang jedoch nicht erteilt worden war. Zum anderen hat der Ausschuss ein Reha-Zentrum besucht, über das sich ein Petent beschwert hatte, da seines Erachtens die gesetzlich normierte Barrierefreiheit nicht gegeben sei.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten teil. Außerdem wurden Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, einer Kriminalpolizeiinspektion und einer Justizvollzugsanstalt angehört. Darüber hinaus standen für die Fragen der Abgeordneten auch Vertreter von Vereinen wie dem Arbeiter-Samariter-Bund e. V. (ASB) und dem Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) sowie des Volkstheaters Rostock und eine Mitarbeiterin eines Ingenieurbüros zur Verfügung. Im Rahmen der Ortsbesichtigungen und in der öffentlichen Beratung zur Petition zum Erhalt der Norddeutschen Philharmonie kamen auch die Petenten zu Wort. Die Teilnahme der Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch per Ausschussbeschluss ermöglicht werden. Auf die gleiche Weise kann auch die Öffentlichkeit einer Beratung hergestellt werden. Einen solchen Beschluss hat der Ausschuss für drei der vorgenannten Ortsbesichtigungen sowie für die Beratung zur Norddeutschen Philharmonie (siehe auch Ziffer 2.7.1) herbeigeführt.

## **1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben**

Im Berichtszeitraum 2018 wurden insgesamt 793 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss durch den Landtag abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2018 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.

In 31 Fällen wurde von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurde beispielsweise die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Nachprüfung eines Gerichtsurteils gefordert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Ferner wurden - wie in den vergangenen Berichtszeiträumen - zum Teil rein privatrechtliche Streitigkeiten geschildert, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können, da es an der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes fehlt. Weiterhin wurden Petitionen eingereicht, die die formalen Voraussetzungen - wie eine vollständige Anschrift, die handschriftliche Unterzeichnung oder eine Vollmacht - nicht erfüllt haben und deshalb nicht bearbeitet werden konnten.

24 Petitionen wurden gemäß § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel an den Deutschen Bundestag, weitergeleitet.

Von den 793 Petitionen, die der Landtag im Jahr 2018 nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossen hat, konnte in 35 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden - in zulässiger Weise - nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen. Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung anregen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2018 insgesamt 46 Petitionen an die Landesregierung und 24 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

### **1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung**

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Landtages an die Landesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten.

Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Im Berichtszeitraum 2018 wurden der Landesregierung zwei Petitionen zur Berücksichtigung überwiesen.

Zum einen handelt es sich um die Petition von 21 Betrieben der Orthopädie-Schuhtechnik aus Mecklenburg-Vorpommern, mit der die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) für einen länderübergreifenden Zusammenschluss der Innungen des Orthopädie-Schuhtechniker-Handwerkes im Norden Deutschlands erreicht werden sollte. Der Petitionsausschuss befürwortete das Anliegen der Petenten, da es im Interesse der Innungsmitglieder liegt und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stärkt, weil er die Verhandlungsposition gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen verbessert. Zudem haben die Petenten nach Ansicht des Ausschusses nachvollziehbar dargelegt, dass im Fall einer ausbleibenden Fusion die Leistungsfähigkeit der Innung abnehmen wird, weil die Besetzung der Innungsgremien bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der geringen Mitgliederzahl schwierig ist. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sowie der bundesweit zahlreich existierenden länderübergreifenden Fusionen von Handwerksinnungen im Gesundheitshandwerk sollte das Wirtschaftsministerium im Fall eines erneut gestellten Antrages auf Genehmigung sein Einvernehmen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe der Orthopädie-Schuhtechnik in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Die Staatskanzlei teilte zu der vom Landtag überwiesenen Petition nach nochmaliger Prüfung der Problematik jedoch mit, dass aus Sicht der Landesregierung auch weiterhin keine Lösungsmöglichkeiten bestehen. Der von den Innungen begehrte Weg einer Fusion nach § 52 der Handwerksordnung sei rechtlich nicht möglich. Die Voraussetzungen einer solchen Fusion seien definiert und lägen weiterhin nicht vor. Als Alternative verbleibe nach Einschätzung der Landesregierung nur die Gründung eines gemeinsamen Landesinnungsverbandes. Diese lehnten die Landesinnungen jedoch ab.

Zum anderen handelt es sich um eine Petition, mit der sich der Petent darüber beschwerte, dass nach mehr als 20 Jahren ein Tempo-30-Schild in seinem Wohngebiet abgebaut worden war. Auch hier unterstützte der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten. Nachdem auch ein vom Energieministerium initiiertes Lösungsversuch beim Landkreis gescheitert war, überwies der Landtag nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses die Eingabe an die Ministerpräsidentin, um zu erreichen, dass an dieser Stelle wieder eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen ist. Zur Begründung wurde auch darauf hingewiesen, dass die jüngsten Änderungen der Straßenverkehrsordnung die Errichtung von Tempo-30-Zonen erheblich erleichtern sollen, im konkreten Fall jedoch die ablehnende Haltung des Landkreises diese Zielsetzung unterläuft, indem dieser sogar sinnvolle Tempo-30-Begrenzungen aufhebt. Zudem besteht auf dieser Straße eine besondere Gefahr für Fußgänger und Radfahrer, sodass die Anordnung nach Auffassung des Ausschusses sogar zwingend erforderlich im Sinne der Straßenverkehrsordnung sein dürfte. Laut anschließendem Bericht der Ministerpräsidentin konnte nach weiteren Gesprächen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung mit dem Landkreis erreicht werden, dass nunmehr die Möglichkeit verfolgt wird, eine an das Wohngebiet angrenzende Verkehrsberuhigung im Sinne des Petitionsbegehrens zu erweitern.

### 1.5.2 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Hierbei gilt allerdings auch die verfassungsrechtlich geltende Einschränkung, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung keine Bindungswirkung entfaltet (siehe hierzu auch Ziffer 1.5.1). Der Landesregierung wird hier ebenfalls eine Frist von sechs Wochen zur Beantwortung des Ersuchens eingeräumt.

Während des Berichtszeitraums 2018 wurden der Landesregierung neun Petitionen zur Erwägung überwiesen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Vorverlegung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung einer Umgehungsstraße sowie die übergangsweise Aufstellung von festen Messgeräten zur Geschwindigkeitsüberwachung,
- das Vorgehen eines Amtes im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,
- die Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Festlegung von Profilschulen mit dem Schwerpunkt MINT (Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften-Technik) (siehe auch Ziffer 2.7.2),
- die Ablehnung eines Antrages auf Ausgleich der durch Wildschweine verursachten Schäden,
- das Vorgehen einer Gemeinde sowie das Verhalten eines Amtsleiters gegenüber der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bürgerentscheides und der Erstellung eines Bebauungsplanes,
- die Besteuerung einer Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen eines vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie betreuten Monitorings,
- die Umwandlung eines bestehenden Pachtvertrages mit der Wohnungsgesellschaft in einen Mietvertrag und
- der Erhalt der Norddeutschen Philharmonie in der bestehenden Form (siehe auch Ziffer 2.7.1).

Von diesen Petitionen wurden vier an das Ministerium für Inneres und Europa, je zwei an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie je eine an das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überwiesen.

### 1.5.3 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2018 hat der Landtag der Landesregierung insgesamt 21 Petitionen (hiervon fünf Petitionen mit insgesamt 437 Einzelzuschriften) als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag den Empfehlungen des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen bzw. Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen 21 Petitionen wurden 13 Petitionen an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, vier Petitionen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, zwei Petitionen an das Justizministerium und je eine Petition an das Ministerium für Inneres und Europa, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überwiesen. Dabei kommt es vor, dass eine Petition auch an mehrere Ministerien überwiesen wird, sofern diese für die Petition sachlich zuständig sind. Mit der Überweisung werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Auszahlung der Finanzhilfe an einen privaten Schulträger,
- die Zulassung einer Großtagespflegestelle,
- die dauerhafte Finanzierung der Schulsozialarbeit und der Erhalt konkreter Schulsozialarbeiterstellen,
- die Stärkung des Schienenpersonennahverkehrs durch Einsatz der Regionalisierungsmittel des Bundes und die Finanzierung der Ausbildungsverkehre mit Landesmitteln,
- die Änderung der Richtlinie zur Kennzeichnung von Bau- und Bodendenkmalen mit dem Ziel, dass auch Bürgern und Vereinen ermöglicht wird, denkmalgeschützte Bauwerke zu kennzeichnen,
- die Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens,
- die Erleichterung des Hochschulzugangs unabhängig von der sozialen Herkunft und die Schaffung einer dauerhaft verlässlichen Finanzierung der Hochschulen,
- die Einrichtung von Männerhäusern und Hilfetelefonen für von Gewalt betroffene Männer,
- die ungenügende Grundversorgung von Kinderärzten in einer Kleinstadt (siehe Ziffer 2.5.1) und
- die Initiative gegen zu schwere Schulranzen und unzureichende Schulmöbel.

Darüber hinaus wurde ein Großteil dieser Petitionen auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe hierzu Ziffer 1.5.5).

#### **1.5.4 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme**

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Landtag im Jahr 2018 14 Petitionen der Landesregierung überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Anliegen:

- Erhalt der Bahnstrecke Barth - Velgast,
- Zulassung einer Großtagespflegestelle,
- Errichtung von zwei Windenergieanlagen zu Forschungszwecken,
- Dauer eines Einspruchsverfahrens gegen einen Einkommensteuerbescheid und Reduzierung der Zinsen,
- Forderung nach Beendigung der Diskriminierung ehemaliger politischer DDR-Häftlinge durch politische Denkmale, Straßennamen und Standbilder kommunistischer Funktionäre und nach Erlass entsprechender Gesetze,
- Errichtung einer Ortsumgehung im Rahmen der Fertigstellung der Swine-Querung,
- finanzielle Ausstattung von Schulen und
- Aus- und Neubau einer Ortsdurchfahrt.

### **1.5.5 Überweisung an die Fraktionen des Landtages**

Im Berichtszeitraum 2018 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 24 Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Bei diesen Petitionen handelt es sich größtenteils um die Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Ziffer 1.5.3). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung für diese Themen zu sensibilisieren. Darüber hinaus wurden auch die Eingabe über die Ablehnung eines Antrages auf Ausgleich der durch Wildschweine verursachten Schäden (siehe Ziffer 1.5.2) sowie die Forderung nach einer verbesserten finanziellen Ausstattung der Schulen (siehe Ziffer 1.5.4) an die Landtagsfraktionen überwiesen wie auch zwei Petitionen, mit denen eine Änderung der Kommunalverfassung gefordert wird, und eine Beschwerde über das Vorgehen der Polizei im Rahmen einer Hausdurchsuchung.

## **1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn diesen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

### **1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2018 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt wurden. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt - sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu betonen, dass es auf der einen Seite das gemeinsame Anliegen beider Gremien ist, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen, auf der anderen Seite aber Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Daher lässt sich feststellen, dass sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung ergänzen.

#### **1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2018 vom Petitionsausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Im Berichtszeitraum war dies bei drei Petitionen der Fall.

#### **1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 29. März 2018 seinen 23. Bericht gemäß § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet.

Diese Unterrichtung „23. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2017“ auf Drucksache 7/1956 ist während der 35. Landtagssitzung am 26. April 2018 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 21. Juni 2018, am 30. August 2018 und abschließend am 6. September 2018 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag nimmt den Bericht des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis und dankt für die engagierte und sehr gut dokumentierte Arbeit. Um die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie älterer Menschen stärker zu berücksichtigen, wird angeregt, mit der in dieser Legislaturperiode angestrebten Novelle der Landesbauordnung und angesichts der besonderen Herausforderungen aufgrund des demografischen Wandels Regelungen mit dem Ziel zu prüfen, Barrieren weiter zu reduzieren.“

II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag hat der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/2702 in seiner 46. Sitzung am 24. Oktober 2018 zugestimmt.

### **1.8 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag**

Im Berichtszeitraum 2018 wurden 20 Petitionen (2017: 32 Petitionen) zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Schwerpunkt dieser Petitionen sind Beschwerden über Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schwerpunkte erkennbar. Die Eingaben sind auf die Änderung verschiedener Gesetze wie beispielsweise das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), das Wohngeldgesetz, das Strafgesetzbuch, das Arbeitszeitgesetz, das Alterseinkünftegesetz und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gerichtet oder enthalten Beschwerden über Bundesbehörden oder Behörden, auf die der Bund eine Einwirkungsmöglichkeit hat. So beschwerten sich Petenten über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, über eine Deutsche Botschaft und ein Jobcenter.

In einem Fall hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte dafür gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen.

Bei dieser Petition handelt es sich um die Eingabe von 21 Betrieben der Orthopädie-Schuhtechnik aus Mecklenburg-Vorpommern, zu der nähere Informationen in Ziffer 1.5.1 zu finden sind. Der Petitionsausschuss ist hier zu der Auffassung gelangt, dass gegebenenfalls mit einer Änderung der Handwerksordnung eine Lösung im Sinne der Innungen herbeigeführt werden könnte.

Der Landtag hat im Jahr 2018 zudem elf Petitionen (2017: 29 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a. die Forderung,

- strengere Kontrollen bei der Überwachung von Veranstaltungen (wie dem Gänsereiten) durchzuführen, die sich aufgrund der Darbietungen toter Tiere gefährdend auf das Kindeswohl auswirken können,
- für die HIV-Prophylaxe nach einer Vergewaltigung einen Maßnahmenkatalog für Polizei und Krankenhaus zu erstellen,
- die Überwachungstechnologie „Angel Fire“ zur Beobachtung und Verhinderung von Verbrechen in Städten und Ballungszentren einzusetzen,
- einheitliche Regelungen für die Höhe von Brüstungen und Umwehrungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen zu schaffen,
- die Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften besser zu überwachen,
- verschiedene Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu schaffen,
- Ultraschallgeräte zur Abwehr von Hunden und Katzen, insbesondere im Hinblick auf damit einhergehende Gesundheitsschäden bei Kindern zu verbieten,
- dass Polizei und Feuerwehr im Fall von regionalen Krisensituationen die „Cell Broadcast“-Funktion für Zwecke der Warnung der Bevölkerung nutzt,
- dass die Krankenkassen die anteiligen Kosten für die künstliche Befruchtung auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften übernehmen

sowie die Kritik

- an der derzeitigen Verwaltungspraxis der Versorgungsämter bei der Zuerkennung der Merkzeichen B oder H für Epileptiker und
- an der derzeitigen Haltung von Insekten im Verkauf verbunden mit der Forderung, dass diese nur in artgerechten Behältnissen verkauft werden dürfen.

### **1.9 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder**

Am 23. und 24. September 2018 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Landtage zu ihrer im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Tagung, die dieses Mal in Stuttgart durchgeführt wurde. Diese Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Problemen und Themen, die bei Petitionen und ihrer Behandlung in Bund und Ländern auftreten können.

Im ersten Tagesordnungspunkt der Tagung, die im Plenarsaal des Landtages von Baden-Württemberg durchgeführt wurde, wurde das International Ombudsman Institute (IOI) vorgestellt und sein 40-jähriges Bestehen gewürdigt.

Im zweiten Tagesordnungspunkt ging es um Arbeitsmethoden und aktuelle Fälle der Europäischen Ombudsfrau, bei der jährlich ca. 2 000 Beschwerden aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingehen. Da ein Petitionsverfahren durchgehend in der Sprache des einreichenden Petenten geführt wird, sind Übersetzerleistungen für 24 Sprachen erforderlich. Die Europäische Ombudsfrau ist immer dann zuständig, wenn die Beschwerden sich gegen EU-Institutionen richten. Ihr steht jedoch auch ein Initiativrecht für die Durchführung von Untersuchungen zu, wenn sich aus Sachverhalten die Vermutung eines Systemfehlers ergibt. Die aktuell von der Europäischen Ombudsfrau vornehmlich bearbeiteten Themen und Beschwerden betreffen vor allem den Brexit und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung bzw. Betroffenheit von Bürgerrechten. Ein weiteres aktuelles Thema bilden die von Frontex durchgeführten Abschiebe-Flüge sowie der Vorwurf der Intransparenz bei der EU-Verwaltung und -Gesetzgebung. Als eines der Hauptrisiken für den Vertrauensverlust in die EU-Institutionen wurde eine mangelnde Transparenz sowie eine spätere Tätigkeit hochrangiger EU-Beamter und Kommissare in der Wirtschaft benannt. Diesem Problem soll vor allem mit einer Reform des Ethikkodex begegnet werden.

Unter Tagesordnungspunkt 3 fand sodann ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zum Petitionswesen der Landtage und des Bundestages statt, in dem der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung zum Petitionswesen vorstellte, die am 29. Mai 2017 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführt worden war. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verhältnis der parlamentarischen Petitionsausschüsse zu den privaten Petitionsplattformen erörtert.

Die mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung erhöhten Anforderungen an den Datenschutz sowie die Frage, welche Folgerungen sich hieraus für das Petitionsverfahren ergeben, waren Gegenstand des nächsten Tagesordnungspunktes. Seitens eines Mitarbeiters der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wurde zunächst auf den Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 5. September 2018 verwiesen. Hierin wurde noch einmal klargestellt, dass die EU-Datenschutzgrundverordnung auf die in den Parlamenten erfolgende Datenverarbeitung insoweit keine Anwendung findet, soweit sie im Rahmen der parlamentarischen Kerntätigkeiten erfolgt. Dabei wurde jedoch auch dargestellt, dass der Deutsche Bundestag durch bundesgesetzliche Regelung in § 1 Abs. 8 Bundesdatenschutzgesetz die EU-Datenschutzgrundverordnung auch auf die parlamentarische Tätigkeit des Bundestages für entsprechend anwendbar erklärt hat.

Weitere Beratungsgegenstände der Tagung waren die Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung, die Rolle und die Möglichkeiten der Petitionsausschüsse im Rahmen des Aufenthaltsrechtes sowie die Ergebnisse einer von der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) durchgeführten Umfrage zur Rolle der Ombudsleute und Petitionsausschüsse bei der Stärkung der Öffnung von Staat und Verwaltung.

## 2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

### 2.1 Staatskanzlei

#### 2.1.1 Grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Rundfunkbeitrag sorgt für Klarheit

Seit mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundlegend geändert wurde, ist das neue Finanzierungsmodell ein beständiger Gegenstand zahlreicher Petitionen. Während früher eine Rundfunkgebühr zu entrichten war, deren Höhe sich nach der Anzahl der vorhandenen Rundfunkgeräte richtete, ist seit 2013 ein Rundfunkbeitrag für Haushalte und Betriebsstätten zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht also durch das Innehaben einer Wohnung, und zwar unabhängig davon, ob bzw. wie viele Rundfunkempfangsgeräte vorhanden sind.

Hier setzt nun die Kritik einer Petentin an, die sich an den Ausschuss gewandt hatte und ausführte, dass sie weder ein Radio, einen Fernseher noch einen Computer besitze. Aus diesem Grunde sei sie seit 2001 bis zum Inkrafttreten des neuen Beitragsrechts von der Rundfunkgebühr befreit gewesen. Die Petentin führte weiter aus, dass die Koppelung der Beitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung einer Besteuerung gleichkomme, da nicht mehr auf die individuelle Möglichkeit des Empfangs der Rundfunkprogramme abgestellt werde. Zugleich machte sie eine Ungleichbehandlung zulasten der Personen geltend, die eine Wohnung alleine innehaben und sich den Beitrag nicht mit Mitbewohnern oder Angehörigen teilen können. Die Petentin forderte daher eine Gesetzesänderung und schlug eine Pro-Kopf-Abgabe zur Beseitigung der Ungleichbehandlung vor.

Der Ausschuss leitete die Petition mit der Bitte um Stellungnahme an die Staatskanzlei weiter, die gemeinsam mit den anderen Staatsvertragsländern die Rundfunkaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausübt. In ihrer Stellungnahme verwies die Staatskanzlei auf die Schwierigkeiten, alle zum Rundfunkempfang bereitgehaltenen Geräte wie Fernseher, Radio, PC, Handy usw. zu erfassen, und auf den damit verbundenen Kontroll- und Verwaltungsaufwand. Mit der Anknüpfung der Beitragspflicht allein an die Wohnung sei die Beitragserhebung praktikabler gestaltet worden. Die von der Petentin vorgeschlagene Pro-Kopf-Abgabe würde hingegen wieder zu einer Erhöhung des Ermittlungsaufwandes führen, da sich die Anzahl der Wohnungsbewohner ständig ändern kann und kaum feststellen ließe.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens erging am 18. Juli 2018 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu mehreren Verfassungsbeschwerden zum Rundfunkbeitrag. Das Bundesverfassungsgericht stellte ausdrücklich fest, dass die Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft mit der Verfassung vereinbar ist, ohne dass es darauf ankommt, ob in dieser beitragspflichtigen Wohnung tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden. Denn, so das Bundesverfassungsgericht, zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht empfangen muss.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder -ergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 21. November 2018 an.

## **2.2 Ministerium für Inneres und Europa**

### **2.2.1 Wer zahlt den Schaden infolge einer fehlerhaften Grundstücksvermessung?**

Hilfesuchend wandte sich im Jahr 2017 ein Petent an den Petitionsausschuss, da der Landkreis seines Wohnsitzes nicht bereit war, ihm den Schaden zu ersetzen, der durch eine fehlerhafte Grundstücksvermessung entstanden war.

Im Jahr 2012 kaufte der Petent ein Teilgrundstück, sodass hierfür ein neues Flurstück gebildet werden musste. Hierfür führte die untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises eine Liegenschaftsvermessung durch, auf deren Grundlage der Petent sodann mehrere Pkw-Stellplätze aus Kopfsteinpflaster und Granit errichtete. Der Landkreis hatte sich dabei jedoch auf eine fehlerhafte Liegenschaftsvermessung aus dem Jahr 1998 gestützt, die seinerzeit von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt worden war, der einen falschen Vermessungsriß zugrunde gelegt hatte.

Im Jahr 2016 wurde der Ausbau der an das Grundstück des Petenten angrenzenden Straße geplant und hierfür eine Grenzfeststellung durchgeführt. Die öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin stellte dabei fest, dass die Liegenschaftsvermessung durch den Landkreis im Jahr 2012 fehlerhaft durchgeführt worden war, sodass sich die straßenseitige Grenze des Petenten um ca. 2 m zu seinen Ungunsten ändert. Sie hob im Rahmen ihrer Grenzfeststellung die Verwaltungsakte des Vermessungsingenieurs von 1998 und der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises von 2012 auf und gab die neue Grenzfeststellung bekannt. Bereits drei Jahre zuvor im Jahr 2009 hatte diese Vermessungsingenieurin die Rechtswidrigkeit der Liegenschaftsvermessung aus dem Jahr 1998 erkannt, als sie für einen anderen Bereich der Straße die Grenzfeststellung durchführte, und für diesen Bereich den Verwaltungsakt von 1998 sodann teilweise aufgehoben.

Der Petent machte geltend, dass die Gemeinde zwar zum Verkauf der nunmehr ihr zugeschlagenen Fläche an den Petenten bereit sei, dass ihm hierdurch jedoch Kosten in Höhe von ca. 13.000 Euro entstehen würden. Weiterhin führte er aus, dass in einem ersten Ortstermin der Vertreter des Landkreises den Fehler eingeräumt und eine Kostenübernahme angekündigt habe. Der Landkreis meldete sodann den Schaden seiner Versicherung, dem Kommunalen Schadensausgleich. Nachdem der Petent mehrfach per E-Mail beim Landkreis um eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gebeten hatte, wurde ihm in einem Telefonat mitgeteilt, dass er den Schadensersatz gegenüber der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin geltend machen solle, die die fehlerhaften Verwaltungsakte aufgehoben hatte. Diese lehnte eine Zahlung jedoch ab. Auch der daraufhin vom Petenten beauftragte Rechtsanwalt erhielt vom Kommunalen Schadensausgleich die Auskunft, dass die falsche Messung nicht zulasten des Landkreises gehe. Da sich niemand für den entstandenen Schaden verantwortlich bzw. zuständig fühlte, wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss holte daraufhin vom Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium), das die Fachaufsicht über die unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden führt, eine Stellungnahme ein. Das Innenministerium wies darauf hin, dass der fehlerhafte Verwaltungsakt durch die bestellte Vermessungsingenieurin zurückgenommen worden sei.

In Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung im Geoinformations- und Vermessungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zur Zuständigkeit bei Fehlerberichtigungen sei auf § 48 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) abzustellen. Danach hat die Behörde, die einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zurücknimmt, dem Betroffenen den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser im Vertrauen auf die Bestandskraft des Verwaltungsaktes erleidet. Zwar hätten, so das Innenministerium, auch die untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder der im Jahr 1998 tätig gewordene öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den fehlerhaften Verwaltungsakt aufheben können, dies habe aber die im Zuge des Straßenausbaus beauftragte öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin getan. Sie sei daher auch gegenüber dem Petenten schadensersatzpflichtig. Weitere Ausgleichspflichten seien sodann im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Behörden zu klären.

Der Petitionsausschuss fasste daraufhin den Beschluss, diese Petition gemeinsam mit Vertretern des Innenministeriums und der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises zu beraten. Diesen Beschluss begründete er damit, dass sich der Landkreis noch im Jahr 2012 auf die fehlerhafte Liegenschaftsvermessung von 1998 stützte, obwohl bereits seit 2009 die Rechtswidrigkeit dieser Liegenschaftsvermessung bekannt war. Da der Landkreis daher nach Auffassung des Ausschusses ohnehin im Innenverhältnis gegenüber der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin, die im Jahr 2016 den fehlerhaften Verwaltungsakt aufgehoben hatte, regresspflichtig sein dürfte, sollte eine für den Petenten möglichst praktikable Lösung erörtert werden.

Einen Tag vor der Beratung meldete sich der Landkreis beim Petitionsausschuss und teilte mit, dass sich der Kommunale Schadensausgleich nunmehr mit dem Petenten außergerichtlich verglichen und einen Teil der Forderung gezahlt habe. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 21. November 2018 an.

### **2.2.2 Voraussetzungen für den Ehegattennachzug**

Der Petent, ein deutscher Staatsangehöriger, beehrte für seine von den Philippinen stammende Frau ein Visum. Nachdem das Ehepaar im Jahr 2015 geheiratet hatte, beantragte im Februar 2016 die Ehefrau bei der Deutschen Botschaft in Manila ein Visum zur Familienzusammenführung in Deutschland. Der Petent war zu dieser Zeit in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet, hatte jedoch im März des Jahres 2016 ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis im Ausland aufgenommen. Das Arbeitsverhältnis war so ausgestaltet, dass der Petent alle drei Monate für je 18 Tage nach Deutschland flog, um sich um seine in Süddeutschland lebende Mutter zu kümmern.

Die Deutsche Botschaft in Manila beteiligte sodann die Ausländerbehörde des Landkreises, in dem der Petent seinen Wohnsitz hatte. Wegen seiner Berufstätigkeit im Ausland hegte die Ausländerbehörde jedoch erhebliche Zweifel daran, dass der Petent seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland habe, und zweifelte daher auch den Willen der Ehegatten an, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet fortzuführen, sodass sie die gemäß § 30 Aufenthaltsverordnung erforderliche Zustimmung versagte. Daraufhin lehnte die Botschaft in Manila im Juli 2016 die begehrte Visumserteilung ab, wogegen die Ehefrau des Petenten remonstrierte, also Widerspruch einlegte. Nun wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss und bat um Hilfe.

Der Petent, der zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums noch arbeitslos gemeldet war, führte aus, dass er die im Übrigen sehr gut vergütete Arbeit im Ausland angenommen habe, um für seinen Lebensunterhalt und den seiner Ehefrau sorgen zu können. Dass dieses Arbeitsverhältnis nun der Familienzusammenführung entgegenstehen soll, könne er nicht nachvollziehen. Dabei verwies er auch auf die Befristung des Arbeitsverhältnisses, weswegen er sich bemühe, anschließend eine Arbeit in Deutschland zu finden. Auch bestehe eine enge familiäre Bindung zu seiner Mutter in Deutschland, bei der seine Ehefrau zunächst leben solle, bis er eine neue Arbeit in Deutschland gefunden habe.

Das vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) führte zunächst aus, dass gemäß § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) der Nachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Deutschen voraussetze, dass der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet habe. Im Gegensatz zu der Ausländerbehörde gelangte das Innenministerium jedoch zu der Auffassung, dass der räumliche Mittelpunkt des Petenten in Süddeutschland am Wohnort seiner Mutter und somit in Deutschland liege. Denn das befristete Arbeitsverhältnis sei erkennbar auf eine ständige Rückkehr nach Deutschland ausgerichtet. Dementsprechend bestünden auch keine Zweifel an dem Willen der Ehegatten, die familiäre Lebensgemeinschaft herzustellen, die unter dem Schutz des Art. 6 stehe, so das Innenministerium. Zwar wies das Innenministerium darauf hin, dass das Remonstrationsverfahren bei der Deutschen Botschaft geführt werde, die zunächst auch mit Remonstrationsbescheid vom 5. Juli 2016 die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Visums aufrechterhielt. Nachdem jedoch die Ausländerbehörde eine positive Stellungnahme abgegeben hatte, also den gewöhnlichen Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet bestätigte, erhielt seine Ehefrau im August 2017 das beantragte Visum zum Familiennachzug.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. In seiner Sitzung am 21. November 2018 schloss sich der Landtag dieser Beschlussempfehlung an.

## 2.3 Justizministerium

### 2.3.1 Personalnot an den Sozialgerichten des Landes

Auch in 2018 erreichten den Petitionsausschuss wieder zahlreiche Eingaben, mit denen die lange Dauer gerichtlicher Verfahren, insbesondere an den Sozialgerichten des Landes, kritisiert wurde. So wandte sich eine Petentin an den Ausschuss und stellte dar, dass das Unternehmen, in dem sie beschäftigt gewesen sei, den Betrieb Ende 2013 eingestellt und daraufhin seine Mitarbeiter entlassen habe. Die Petentin habe zwei Monate kein Gehalt erhalten und daher bei der Bundesagentur für Arbeit Insolvenzgeld beantragt. Dieser Antrag sei dann durch die Bundesagentur für Arbeit abgelehnt worden, da kein Insolvenzverfahren durch den Geschäftsführer des Unternehmens eingeleitet worden sei. Hiergegen reichte die Petentin im Oktober 2014 Klage vor dem Sozialgericht Schwerin ein, um für die streitigen zwei Monate Insolvenzgeld zu erhalten. Die Petentin bemängelte, dass das Sozialgericht seit 2015 keine Aktivitäten zur Förderung ihres Klageverfahrens unternommen habe.

Auch in einem weiteren Fall kritisierte eine Petentin, dass ihre im Oktober 2014 erhobene Klage auf Erwerbsminderung bisher nicht durch das Sozialgericht Neubrandenburg bearbeitet worden sei.

Das Justizministerium führte zu diesen Petitionen aus, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der Klageverfahren am Sozialgericht Schwerin im Bereich der Arbeitslosenversicherung 32,5 Monate und am Sozialgericht Neubrandenburg im Bereich der Rentenversicherung 23,6 Monate betrage. Soweit eine Entscheidung durch Urteil erfolge, liege die Verfahrensdauer am Sozialgericht Schwerin bei 59,6 Monaten und am Sozialgericht Neubrandenburg bei 37 Monaten. Im Einzelfall könne es zu längeren Verfahrensdauern kommen. Das Justizministerium könne wegen des Verfassungsgrundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss darauf nehmen, in welcher Reihenfolge die Richter die Verfahren abarbeiten.

Das Justizministerium berichtete weiter, dass es gemeinsam mit der Präsidentin des Landessozialgerichts ein Konzept zum Bestandsabbau entwickelt habe, wonach die Sozialgerichtsbarkeit mit zusätzlichen Richtern auszustatten sei, um neben dem Abbau der Bestände auch eine Senkung der Verfahrenslaufzeiten insgesamt zu erreichen und damit die Situation an den Sozialgerichten des Landes zu entspannen. Das Justizministerium brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass dies auch möglichst bald Auswirkung auf die Verfahren der Petenten haben werde.

Der Petitionsausschuss stellte nach Durchsicht der Unterlagen fest, dass mit der Erarbeitung eines Konzeptes zum Bestandsabbau ein erster Schritt gemacht wurde. Dennoch sind die dargestellten Bearbeitungszeiten zur Erledigung der sozialgerichtlichen Verfahren nach wie vor nicht akzeptabel, da die Betroffenen in den meisten Fällen eine Entscheidung durch das Sozialgericht benötigen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern und nicht in ihrer finanziellen Existenz bedroht zu werden. Das Justizministerium ist daher erneut auf die Probleme in der Sozialgerichtsbarkeit aufmerksam zu machen. Zudem soll die Umsetzung des erarbeiteten Konzeptes evaluiert werden, um gegebenenfalls zu überprüfen, ob weitere Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten eingeleitet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petitionen der Landesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seinen Sitzungen am 24. Januar 2018 sowie am 27. Juni 2018 an.

In Auswertung des Beschlusses vom 24. Januar 2018 teilte das Justizministerium dem Petitionsausschuss mit, dass der Verfahrensbestand sowie die durchschnittliche Verfahrensdauer am Sozialgericht Schwerin seit der Besetzung der im Rahmen des Bestandsabbaukonzeptes der Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellten Stellen hätten reduziert werden können. Das belege, dass die in der Sozialgerichtsbarkeit eingesetzten Richter mit hohem Einsatz darum bemüht seien, einen akzeptablen Bestand zu erreichen, auch wenn die Dauer der anhängigen Verfahren sowohl am Sozialgericht Schwerin als auch in der gesamten Sozialgerichtsbarkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor nicht zufriedenstellend sei. Das Verfahren der Petentin vor dem Sozialgericht Schwerin solle im 1. Halbjahr 2019 abgeschlossen werden.

Ein Bericht zum Verfahren der Petentin vor dem Sozialgericht Neubrandenburg wird für den Sommer 2019 erwartet.

### **2.3.2 Personalnot in der JVA Bützow**

Im Oktober 2017 erreichte den Petitionsausschuss eine Sammelpetition mehrerer Häftlinge der Justizvollzugsanstalt Bützow (JVA Bützow). Sie beschwerten sich darüber, dass den Gefangenen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen keine Aufschlusszeiten gewährt worden seien. Sie führten an, dass es in der JVA nicht genügend Personal gebe, um regelmäßige Aufschlusszeiten zu gewährleisten. Wegen des fehlenden Personals im allgemeinen Vollzugsdienst sowie in den einzelnen therapeutischen Fachbereichen werde außerdem befürchtet, dass den Gefangenen die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit der Resozialisierung genommen und sie nicht auf ein Leben ohne Straftaten vorbereitet werden. Dadurch werde auch die Sicherheit und Ordnung in der JVA gefährdet. Das Land sei daher verpflichtet, das Problem der Personalknappheit zu beheben. Die Petenten baten um Abhilfe und forderten die Zahlung einer Entschädigung.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium führte hierzu aus, dass das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) keine zeitlichen Vorgaben für den Aufenthalt der Strafgefangenen außerhalb ihrer Hafträume vorsehe. Die Möglichkeit des Aufschlusses werde lediglich im Tagesablaufplan der JVA Bützow gestaffelt geregelt und stelle keine verbindliche Regelung dar. So würden sich die Aufschlusszeiten wochentags auf durchschnittlich vier Stunden inklusive einer Stunde Aufenthalt im Freien belaufen. An den von den Petenten genannten Tagen sei den Gefangenen immer der Aufenthalt im Freien gewährt worden. Die weiteren Aufschlusszeiten hätten aber eingeschränkt werden müssen, da die für den Dienst eingeteilten Mitarbeiter zusätzliche Aufgaben hätten wahrnehmen müssen und deshalb nicht die in den Sicherheitsvorschriften vorgesehene ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen hätten gewährleisten können. Daher hätten die Inhaftierten auch keinen Anspruch auf die begehrte Entschädigung.

Zur personellen Unterbesetzung in der JVA Bützow bestätigte das Justizministerium, dass dort seit Jahren eine unzureichende personelle Ausstattung festzustellen sei. Neben unbesetzten Stellen würden viele Mitarbeiter auch krankheitsbedingt ausfallen. Das Justizministerium sei sich dieser Problematik bewusst und versuche, dem aktiv entgegenzuwirken, um qualifiziertes Personal zu gewinnen. Denn auch bei der Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst seien die Bewerberzahlen in den letzten Jahren bundesweit gesunken.

Hinzu komme, dass nur etwa 10 % der Bewerbungen auch zur Einstellung führen würden. Daher erhoffe sich das Justizministerium, dass im Rahmen der Schließung der JVA Neubrandenburg das dort eingesetzte Personal ab 2019 zur personellen Entspannung in der JVA Bützow beitrage.

Um die Situation in der JVA Bützow besser bewerten zu können und vor dem Hintergrund der geführten Debatten im Landtag zu dieser Thematik, führte der Petitionsausschuss am 6. Dezember 2018 eine Ausschussberatung mit Vertretern des Justizministeriums und der JVA durch.

Hierbei wurde zunächst betont, dass ein Aufschluss der Gefangenen grundsätzlich gewollt sei, da er erheblich zum Anstaltsfrieden beitrage. Solange aber keine ausreichende Beaufsichtigung der Gefangenen sichergestellt werden könne, seien die längeren Einschlusszeiten im Ausnahmefall rechtlich zulässig. Daher habe es im letzten Jahr infolge von Personalmangel mehrfach Situationen gegeben, in denen nur das gesetzlich vorgegebene Minimum an Aufschlusszeiten ermöglicht werden konnte. Der Personalmangel beruhe aber nicht auf einer zu geringen Stellenzahl, sondern sei auf einen hohen Krankenstand zurückzuführen. Die Ursachen für den erhöhten Krankenstand würden derzeit analysiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass es im letzten Jahr einige Veränderungen in der JVA Bützow gegeben habe, die zu einer erhöhten Arbeitsbelastung bei den Mitarbeitern geführt hätten. Beispielsweise habe es einen Zuständigkeitswechsel dahingehend gegeben, dass nunmehr die JVA Bützow wieder die langstrafigen Gefangenen beaufsichtige. Weiterhin sei ein Teil der Gefangenen aus der zum Ende des Jahres 2018 schließenden JVA Neubrandenburg aufgenommen worden, ohne dass der entsprechende Personalwechsel vollständig vollzogen sei. Auch die seit zehn Jahren durchgeführten Umbaumaßnahmen an der JVA Bützow würden die Belastungen des Personals und der Häftlinge erhöhen, da häufig Zuständigkeiten verändert, Bereiche abgesperrt und Verlegungen vorgenommen würden. Zudem fühle sich das Justizvollzugspersonal gegenüber den Bediensteten in der Polizei insbesondere in Bezug auf die Beförderungsmöglichkeiten benachteiligt.

Im Ergebnis der Beratung haben die Mitglieder des Petitionsausschusses deutlich gemacht, dass die angestoßene Analyse weiter vorangetrieben werden muss. Hierbei ist zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um eine personelle Entspannung zu erreichen. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Ein Beschluss des Landtages lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

## 2.4 Finanzministerium

### 2.4.1 Fehler im Besteuerungsverfahren

Hilfesuchend wandte sich ein Ehepaar an den Petitionsausschuss und beschwerte sich über die Vorgehensweise eines Finanzamtes bei der Besteuerung ihres Einkommens. Die Petenten hatten zuvor ihre Einkommensteuererklärung 2015 bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht. Hierin war auch die Auszahlung einer Betriebsrente als Einmalzahlung aufgeführt. Als acht Monate später eine Kontopfändung bei den Petenten durchgeführt wurde, nahmen diese Kontakt mit dem Finanzamt auf und erklärten, weder den Steuerbescheid, die Zahlungserinnerung noch die Vollstreckungsankündigung erhalten zu haben. Um die Steuernachzahlung sicherzustellen, unterschrieben die Petenten sodann eine Einzugsermächtigung. Trotz dieser erteilten Einzugsermächtigung wurden die Petenten einen Monat später schriftlich aufgefordert, die Steuernachzahlung per Banküberweisung zu begleichen, was sie auch taten. Anschließend hatte das Finanzamt den Nachzahlungsbetrag noch einmal vom Konto der Petenten eingezogen. Die Petenten legten daraufhin Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid ein und erhoben eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Als diese einen Monat später nicht beantwortet worden war, wandten sie sich an den Petitionsausschuss.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzministerium räumte ein, dass die Bearbeitung des Steuerfalls der Petenten von Beginn an unbefriedigend verlaufen und durch eine Vielzahl von negativen Faktoren geprägt worden sei: So wurde die eingereichte Einkommensteuererklärung gescannt und elektronisch erfasst, wobei aufgrund eines technischen Versehens nicht alle Angaben berücksichtigt wurden. Der in der Folge erlassene Einkommensteuerbescheid sah daher eine überhöhte Abschlusszahlung für das Jahr 2015 vor, zudem erging ein unbegründeter Vorauszahlungsbescheid für das Jahr 2017.

Da die Petenten weder auf die Zahlungsaufforderung im Steuerbescheid noch auf die Zahlungserinnerung sowie die Vollstreckungsankündigung im Februar 2017 reagiert hätten, wurde die Kontopfändung durchgeführt. Als die Petenten daraufhin im Finanzamt vorsprachen, wurde der Scanfehler bemerkt und den Petenten eine Änderung der Einkommensteuer sowie der Vorauszahlung zugesagt. Der neue Einkommensteuerbescheid 2015 und der Vorauszahlungsbescheid 2017, mit dem die Vorauszahlung aufgehoben wurde, wurden den Petenten sodann im Juli 2017 zugestellt. Dennoch erhielten die Petenten fälschlicherweise am selben Tag einen weiteren Brief vom Finanzamt mit der Mahnung der Vorauszahlung. Zudem hatte es das Finanzamt versäumt, die im Juni 2017 unterzeichnete Einzugsermächtigung in der EDV zu erfassen, weswegen die Petenten zur Zahlung der Steuernachzahlung per Banküberweisung aufgefordert wurden. Nachdem die Einzugsermächtigung verspätet in der EDV des Finanzamtes erfasst worden war, zog das Finanzamt den Nachzahlungsbetrag noch einmal vom Konto der Petenten ein. Dieser Überschneidungsfehler wurde jedoch zwei Wochen später durch die Rücküberweisung des überzahlten Betrages an die Petenten rückgängig gemacht. Eine weitere Überschneidung gab es bei der Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde, die das Finanzamt zu dem Zeitpunkt mit einem Schreiben beantwortete, als die Petenten die Petition einreichten. Das Finanzministerium betonte, dass es den Fall zum Anlass nehmen werde, um mit dem Vorsteher und den Sachgebietsleitern des betroffenen Finanzamtes geeignete Maßnahmen zur Optimierung der Organisationsabläufe im Amt zu erörtern.

Vor dem Hintergrund, dass das Finanzamt die von ihm verursachten Fehler berichtigt und sodann auch die Dienstaufsichtsbeschwerde beantwortet hatte, beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 13. März 2019 an.

#### **2.4.2 Zu hohe Verzugszinsen bei Steuerschulden**

Die Petenten, ein steuerlich gemeinsam veranlagtes Ehepaar, erhielten im September 2013 ihren Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2011, gegen den sie Einspruch einlegten. Dem zugleich gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gab das zuständige Finanzamt statt, sodass die Petenten die mit dem angefochtenen Einkommensteuerbescheid festgesetzte Steuerschuld für die Dauer des Einspruchsverfahrens nicht zahlen mussten. Das Finanzamt wies hier jedoch darauf hin, dass für den Fall der Zahlungspflicht nach Abschluss des Einspruchsverfahrens auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen nach § 237 Abgabenordnung (AO) zu leisten sind. Trotz mehrfacher Nachfragen durch die Steuerberaterin der Petenten teilte das Finanzamt den Petenten erst drei Jahre, nachdem der Einspruch eingelegt worden war, mit, dass ihr Einspruchsbegehren keinen Erfolg haben werde und die im Einspruchsverfahren gebotene Gesamtfallüberprüfung zu einer für die Petenten ungünstigen Änderung des Steuerbescheides führen würde. Daraufhin nahmen die Petenten ihren Einspruch zurück und entrichteten die mit dem Steuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das Jahr 2011. Als daraufhin das Finanzamt zu Beginn des Jahres 2017 mit Bescheid die Aussetzungszinsen festsetzte, legten die Petenten auch hiergegen Einspruch ein, der jedoch als unbegründet zurückgewiesen wurde. Der Bescheid wurde sodann bestandskräftig.

Die Petenten wandten sich nun an den Petitionsausschuss und beschwerten sich über die hohe Zinslast in Höhe von 882 Euro und führten aus, dass die lange Verfahrensdauer die hohen Verzugszinsen verursacht habe. So sei der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid drei Jahre lang gänzlich unbearbeitet geblieben, bis der zuständige Sachbearbeiter auf die fehlenden Erfolgsaussichten hingewiesen habe. Diese lange Bearbeitungsdauer stehe auch im Widerspruch dazu, dass die Finanzämter den Steuerzahlern kurze Fristen setzen würden, mit der Folge, dass bei Verzug sofort Strafzahlungen anfielen. Die Petenten baten daher um die Herabsetzung auf einen Betrag, der für die fiktive Dauer einer üblichen Bearbeitungszeit von vier Monaten angefallen wäre. Das um Stellungnahme gebetene Finanzministerium führte aus, dass die angestrebte Änderung der Zinsfestsetzung nicht mehr möglich sei, da inzwischen die Klagefrist für den angefochtenen Bescheid über die Verzugszinsen abgelaufen und der Bescheid damit bestandskräftig geworden war. Zudem verwies das Finanzministerium auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), nach der auch bei überlanger Verfahrensdauer kein Erlass der Aussetzungszinsen aus Gründen der Billigkeit gemäß § 227 AO in Betracht komme, wenn die Vollziehung der angefochtenen Bescheide ausgesetzt war.

Der Petitionsausschuss kam sodann zu dem Ergebnis, dass die hohe Zinslast durch die lange Dauer des Einspruchsverfahrens verursacht wurde, und konnte die Kritik der Petenten daher nachvollziehen. Dabei stellte der Petitionsausschuss fest, dass neben dem ohnehin bei den Bürgerinnen und Bürgern bestehenden Interesse an einer kurzen Verfahrensdauer auch im Hinblick auf die drohende Zinslast bei Aussetzungszinsen auf eine zügige Durchführung von Einspruchsverfahren in der Einkommensbesteuerung hingewirkt werden sollte. Er beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Ausführungen des Petitionsausschusses hinzuweisen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 21. November 2018 an.

Im Nachgang des Petitionsverfahrens hatte der Petitionsausschuss Kenntnis erlangt, dass zwischenzeitlich auch der Bundesfinanzhof erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes gemäß § 238 Abs. 1 Abgabenordnung dargelegt hat, da dieser gesetzlich festgelegte Zinssatz angesichts der eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinnsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maß überschreite. Denn das Ziel der Verzinsung bestehe in der Abschöpfung des Nutzungsvorteils, der sich jedoch in der strukturellen Niedrigzinsphase gar nicht erzielen lasse. Derzeit holt der BFH die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hierzu ein.

## **2.5 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**

### **2.5.1 Kinderärztliche Versorgung in der Kleinstadt**

Ein Vater von zwei kleinen Kindern beklagte, dass es in der Kleinstadt Grevesmühlen nicht genügend Kinderärzte gebe. Deshalb forderte er, die Zahl der Kinderärzte pro Kinderanzahl im Einzugsgebiet von staatlicher Seite vorzuschreiben und so die medizinische Grundversorgung sicherzustellen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen in den Bundesländern nach den §§ 99 bis 105 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 Nr. 9 SGB V eine regionale Bedarfsplanung vornehme, die als Grundlage für die bedarfsgerechte Zulassung von Haus- und Fachärzten diene. Die Maßstäbe hierfür beschließe der Gemeinsame Bundesausschuss unter Beteiligung der Ärzteschaft, der Krankenkassen und von Patientenvertretungen. Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern habe im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und der Entwicklung anzupassen, wobei die kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen seien. Das Ministerium räumte allerdings ein, dass für die Analyse und Feststellung der Anzahl von Ärztinnen und Ärzten, die zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich sind, wissenschaftlich anerkannte Methoden fehlen würden. Deshalb führe der unbestimmte Rechtsbegriff einer „bedarfsgerechten“ Versorgung zu unterschiedlichen Interpretationen der Betroffenen. Nach Auffassung des Sachverständigenrates für die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen stehe dabei dem subjektiven Bedarf von Versicherten nach Gesundheitsleistungen ein wissenschaftlich bestätigter Bedarf gegenüber, wonach die nachgefragte ärztliche Behandlung einen gesundheitlichen Nutzen erwarten lassen müsse (siehe dazu Bundestags-Drucksache 14/6871, Seiten 17 bis 18).

Das Wirtschaftsministerium führte weiter aus, dass die Bedarfsplanung für Fachärzte nach den bundesrechtlichen Vorgaben auch in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig nicht auf der Ebene von kleineren Städten wie Grevesmühlen erfolge, sondern auf der Ebene größerer Planungsbereiche, die vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 99 SGB V festgelegt würden. Für den hier maßgeblichen Planungsbereich Schwerin/Wismar/Nordwestmecklenburg beinhalte der aktuelle Bedarfsplan (Stand: 16. Februar 2017) für die Arztgruppe der Kinderärzte bei 38 761 Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) eine Verhältniszahl von 3.990 Kindern/Jugendlichen pro Arztstelle. Tatsächlich seien jedoch im Planungsbereich bei einer Gesamtzahl von 22 in der Regel freiberuflich tätigen Kinderärzten etwa doppelt so viele Kinderärzte wie im Bedarfsplan ausgewiesen tätig. Diese - auch im Vergleich der Bundesländer jedenfalls rechnerisch besonders gute Versorgungssituation - konzentriere sich jedoch auf die Zentren Schwerin und Wismar. Das habe zur Folge, dass Versicherte aus Grevesmühlen, soweit sie nicht die auch für Kinder infrage kommende hausärztliche Versorgung vor Ort in Anspruch nehmen wollen, in die etwa 25 km entfernte benachbarte Hansestadt Wismar oder in die ca. 35 km entfernte Landeshauptstadt Schwerin fahren müssten.

Zum konkreten Fall berichtete das Ministerium, dass nach dem Weggang des bis zum 30. Juni 2016 in einem örtlichen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) in Grevesmühlen angestellten, ambulant tätigen Kinderarztes die Praxis vertretungsweise weitergeführt worden sei. Gemäß § 103 Abs. 4b SGB V hätten das MVZ und die Vertragsärzte die Möglichkeit, eine Angestelltenstelle innerhalb von sechs Monaten mit einem geeigneten Kandidaten zu besetzen. Da innerhalb dieser Frist kein entsprechender Nachfolger habe gewonnen werden können, habe der Zulassungsausschuss für Ärzte (§ 96 SGB V) auf Antrag des öffentlichen MVZ eine Verlängerung der Nachbesetzungsfrist um weitere sechs Monate (höchstmögliche Verlängerung der Frist in besonderen Fällen) bis zum 30. Juni 2017 bewilligt.

Auch nach Ablauf der Nachbesetzungsfrist bestehe unter der Voraussetzung, dass dies für die Sicherstellung der Versorgung unerlässlich sei, grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass sich ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in Grevesmühlen niederlasse oder anstellen lasse. Unbeschadet der geltenden Zulassungsbeschränkungen für den betroffenen Planungsbereich könne der Zulassungsausschuss für Ärzte zur Deckung eines bestehenden Versorgungsbedarfs eine Zulassung zur Besetzung eines Vertragsarztsitzes erteilen.

Im Laufe des weiteren Petitionsverfahrens erfuhr der Petitionsausschuss, dass die Stelle im Rahmen der Feststellung eines Sonderbedarfs wiederbesetzt werden konnte. Dennoch empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag aufgrund der Tatsache, dass es ein Ungleichgewicht bei der Verteilung der Ärzte innerhalb eines Planungsbereiches und damit eine Unterversorgung einzelner Gebiete gibt, die Petition an die Landesregierung und die Landtagsfraktionen zu überweisen. Auf diese Weise sollte erreicht werden, dass geprüft wird, ob hier eine Verbesserung durch eine Änderung der Planungsbereiche herbeigeführt werden kann. Der Landtag schloss sich der vorgenannten Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 an.

### 2.5.2 Ab in die Rente!

Eine 57-jährige Leistungsempfängerin erhielt vom Jobcenter die Aufforderung, die letzte Rentenauskunft einzureichen, damit es prüfen kann, ob ab Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht oder ob sie auf eine geminderte Altersrente zu verweisen ist. Zugleich wies das Jobcenter darauf hin, dass die Leistung entzogen werden muss, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Die Aufforderung des Jobcenters sorgte verständlicherweise für Verwirrung bei der Frau, da sie doch erst in fünf Jahren das 63. Lebensjahr erreichen wird. Sie beauftragte deshalb einen Rechtsanwalt, um eine Klärung herbeizuführen. Dieser wandte sich daraufhin mit einer Beschwerde über die Arbeitsweise des Jobcenters auch an den Petitionsausschuss.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) ergab schließlich, dass die Mitarbeiterin des Jobcenters versehentlich von einem falschen Alter der Leistungsberechtigten ausgegangen war. Die Aufforderung zur Vorlage der Rentenauskunft hätte noch nicht zu diesem Zeitpunkt erfolgen müssen. Hier liege ein Bearbeitungsfehler vor, der auf die sehr hohe Arbeitsbelastung im Aufgabengebiet zurückzuführen sei. Der Sachverhalt sei im Jobcenter intern ausgewertet worden, so das Ministerium.

Zur Rechtslage führte das Wirtschaftsministerium aus, dass eine Rentenauskunft grundsätzlich immer dann bei Leistungsberechtigten anzufordern sei, wenn gemäß § 12a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein vorrangiger Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente zu prüfen sei. Leistungsberechtigte seien nicht verpflichtet, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung einer möglichen Verpflichtung zur Rentenantragstellung werde üblicherweise anhand der Rentenauskunft ab dem 61. Lebensjahr vorgenommen. Vor der Aufforderung zu einer Rentenantragstellung nach § 12a SGB II sei zudem zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der vorzeitigen Rente nach den Tatbeständen der Unbilligkeitsverordnung unbillig wäre. Die Entscheidung zur Aufforderung der Beantragung vorrangiger Leistungen sei eine Ermessensentscheidung und bedürfe eines Verwaltungsaktes.

Zur Frage der angedrohten Entziehung der Leistungen führte das Ministerium aus, dass Leistungsempfänger grundsätzlich zur Mitwirkung gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet seien. Anderenfalls könne die Leistung entzogen werden (§ 66 SGB I). Der Hinweis auf die Leistungsentziehung im Aufforderungsschreiben habe lediglich eine Warnfunktion. Dies bedeute, dass kein automatischer Entzug der Leistungen erfolge, wenn die erbetenen Unterlagen nicht sofort eingereicht werden. Vielmehr erfolge die Entziehung im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch besonderen Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch zulässig sei. Ein entsprechender Verwaltungsakt sei hier jedoch gar nicht erlassen worden.

Das Wirtschaftsministerium teilte abschließend mit, dass der Petent im Auftrag seiner Mandantin beim Jobcenter auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht habe, die mit einer Entschuldigung für das Büroversehen beantwortet worden sei.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 zu.

## 2.6 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

### 2.6.1 Naturschutz und Wassersport: Miteinander vereinbar?

Durch eine Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung auf den Wasserflächen der Naturschutzgebiete der Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder im Schweriner See war es seit November 2015 nicht mehr möglich, die bisher auf den Inseln eingerichteten Liegezonen anzufahren, sodass es zu einer kompletten Sperrung der Inseln gekommen war. Den Petitionsausschuss erreichten daraufhin zahlreiche Petitionen, in denen eine Aufhebung der Sperre und eine erneute Ausweisung von Flächen zur allgemeinen Nutzung gefordert wurden.

Hierbei verwiesen die Petenten vor allem auf den Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet Schweriner See. In diesem seien zusammen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Maßnahmen erarbeitet worden, um einerseits den Vorgaben des Naturschutzes gerecht zu werden und andererseits die bisher ausgewiesenen Liegezonen insbesondere für den Wassersport erhalten zu können. Die Petenten warfen dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) vor, dass diese Maßnahmen dann nicht weiter berücksichtigt worden seien und stattdessen ein absolutes Befahrensverbot für die Inseln ausgesprochen worden sei. Denn nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums sei eine Gefährdung des Naturschutzes durch den Wassersport befürchtet worden.

Das um Stellungnahme gebetene Landwirtschaftsministerium wies darauf hin, dass es sich bei dem Schweriner See um eine Bundeswasserstraße handle, die Bestandteil mehrerer nationaler sowie europäischer Schutzgebiete sei. Daher werde das Befahren des Schweriner Sees, u. a. durch Wassersportler, durch eine vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erlassene Naturschutzgebietsbefahrensverordnung geregelt, um Störungen des Naturschutzgebietes weitgehend zu vermeiden. Hierbei bestätigte das Landwirtschaftsministerium, dass es geplant gewesen sei, Liegezonen auf beiden Inseln auszuweisen.

Im Zuge weiterer Gespräche mit den Naturschutzbehörden sowie der zum Bund gehörenden Wasser- und Schifffahrtsverwaltung seien die Planungen dahingehend geändert worden, dass außer dem Hafen der Insel Kaninchenwerder keine weiteren befahrbaren Wasserflächen vorgesehen werden sollten. Denn in den geführten Gesprächen sei signalisiert worden, dass den Anforderungen an den Naturschutz effektiver gerecht werden könne, wenn Ausnahmen bzw. Befreiungen von der Befahrensverordnung erst im Nachgang beim Bund beantragt würden. Das Landwirtschaftsministerium räumte in diesem Zusammenhang ein, dass diese Verfahrensweise nicht ausreichend gegenüber den einzelnen Interessenverbänden des Naturschutzes sowie des Wassersportes kommuniziert worden sei.

Nachdem die Befahrensverordnung erlassen worden war, stellte die Landeshauptstadt Schwerin als zuständige untere Naturschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Befahrensverboten für die Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder. Dieser wurde jedoch durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg mit der Begründung abgelehnt, dass die Freigabe von gleich drei Liegezonen mit dem Schutzzweck der Verordnung, nämlich dem Erhalt des Schilfgürtels, schwer vereinbar sei. Das Landwirtschaftsministerium bestätigte in diesem Zusammenhang, dass es die Hürden zu Regelungen von Ausnahmen sowie Befreiungen von der Befahrensverordnung unterschätzt habe.

Um weiterhin die Nutzung von Liegezonen an den zwei Inseln zu ermöglichen, beantragte das Ministerium beim BMVI eine Änderung der Befahrensverordnung für die beiden Naturschutzgebiete. Zuvor hatte das Ministerium die Wassersportler und Naturschützer als Vertreter gegensätzlicher Interessen in die Ausarbeitung des Antrages einbezogen. Diesem Antrag wurde dann gefolgt, sodass seit dem 14. November 2017 wieder Anker- und Liegezonen im Westteil der im Schweriner See gelegenen Insel Ziegelwerder und in den im Ost- und Westteil der Insel Kaninchenwerder gelegenen Buchten freigegeben werden konnten und eine Nutzung durch Wassersportler möglich ist.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden konnte. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 an.

### **2.6.2 Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum**

Bereits 2014 hatte sich der Eigentümer eines Grundstückes in Einzellage an den Petitionsausschuss gewandt und gefordert, den Bau privater Trinkwasserbrunnen mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Sein Grundstück war aufgrund der Einzellage nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen, sodass er sein Trinkwasser aus einem Brunnen mit einer Fördertiefe von zehn Metern bezog. Diesen konnte er seit einigen Jahren jedoch nicht mehr nutzen, da in dem Trinkwasser eine erhöhte Uranbelastung festgestellt und deshalb von einem Verzehr abgeraten worden war. Der Petent musste deshalb auf abgepacktes Wasser zurückgreifen. Der Landtag hatte das als unzumutbar angesehen und beschlossen, die Förderung des privaten Anlagenbaus mit öffentlichen Mitteln zu ermöglichen. Hierzu wurde im Haushaltsplan 2016/2017 der Kreis der Antragsteller, die Zuweisungen für die Sicherung der Trinkwasserversorgung beantragen können, dahingehend erweitert, dass neben öffentlichen Trinkwasserversorgern auch Inhaber privater Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung förderberechtigt sind.

Der Petent reichte daraufhin einen Antrag beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) ein, um eine Förderung für seinen Brunnenneubau, mit dem Wasser aus einem Grundwasserleiter in 40 Metern Tiefe gefördert werden soll, zu erhalten. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Petent wandte sich erneut an den Petitionsausschuss und bat um Aufhebung des Ablehnungsbescheides.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) wies in seiner Stellungnahme zum einen darauf hin, dass das Vorhaben im Vergleich zu anderen Versorgungsmöglichkeiten unwirtschaftlich sei. Denn die geplante Brunnenanlage diene vorrangig der Versorgung einer einzelnen Person. Die hierbei entstehenden Kosten seien im Vergleich zu anderen Fördervorhaben im Bereich der Trinkwasserversorgungsanlagen nicht verhältnismäßig. Des Weiteren könne aufgrund der geologischen sowie hydrogeologischen Situation am Wohnort des Petenten nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass Grundwasser in der benötigten Quantität und Qualität gefördert werde. Daher erfülle die von dem Petenten geplante Maßnahme nicht die Zuwendungsvoraussetzungen nach der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Der Antrag sei daher zu Recht abgelehnt worden.

Da jedoch in dem vorangegangenen Petitionsverfahren das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGuS) eine gute Wasserqualität des tiefergelegenen Trinkwasserleiters im Wohnumfeld des Petenten bescheinigt hatte, führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Landwirtschaftsministeriums sowie des LaGuS durch, um diesen Widerspruch aufzuklären. Zudem sollte geklärt werden, ob der Petent auch eine Teilförderung für seinen Brunnenneubau erhalten kann.

Das LaGuS bestätigte hierbei, dass aktuelle Messungen des Grundwassers in einer Tiefe von 47,5 m keine Belastungen ergeben hätten. Auch wenn auf den angrenzenden Grundstücken keine Belastungen festgestellt worden seien, bestünden laut Landwirtschaftsministerium nach wie vor Zweifel an einer dauerhaften qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück des Petenten. Zwar sei die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben dahingehend geändert worden, dass die Förderung nicht mehr nur auf öffentliche Anlagen beschränkt sei und somit auch private Anlagen gefördert werden könnten. Voraussetzung sei jedoch, dass die Förderbedingungen erfüllt seien. Dies treffe in dem vorliegenden Fall nicht zu, da es zum einen die vorgenannten Zweifel an der Qualität des Wassers gebe und zum anderen das Vorhaben mit Kosten i. H. v. rund 14.000 Euro unwirtschaftlich sei. Hinzu komme, dass das Grundstück nur von einer Person bewohnt werde und sich der Hauptwohnsitz des Petenten in einem anderen Ort befinde. Diesbezüglich ist auch darauf hingewiesen worden, dass im Vergleich zu anderen Versorgungsvarianten der Bau und die Unterhaltung eines Brunnens am kostenintensivsten sei. Daher sei es aus Sicht des Landwirtschaftsministeriums zumutbar, den geringen Bedarf an Wasser für das Trinken und die Speisenbereitung aus Flaschenwasser oder einer öffentlichen Zapfstelle zu decken. Zum Duschen und Waschen sei das Wasser aus der bereits vorhandenen Kleinanlage zur Eigenwasserversorgung geeignet. Zudem betonte das Landwirtschaftsministerium, dass 99 % der Bevölkerung an öffentliche Anlagen angeschlossen seien und es sich hier um einen Einzelfall handle.

Im Folgenden wurde dann die Problematik diskutiert, ob zumindest eine teilweise Förderung möglich sei. Hierzu stellte das Landwirtschaftsministerium klar, dass die Maßnahme nicht förderfähig sei und es somit auch keinen Spielraum bei der Höhe der Fördersätze gebe.

Die Behördenvertreter wiesen auf Nachfrage des Ausschusses darauf hin, dass die Möglichkeit geprüft werden könnte, die in der Ortslage bereits bestehenden zwei Brunnen, die 45 m tief seien und sehr gutes Trinkwasser führten, gemeinsam zu nutzen. Hierzu bedürfe es einer Verständigung zwischen dem Petenten und den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Nach einer intensiven Diskussion und Abwägung der bestehenden Möglichkeiten kam der Ausschuss im Ergebnis seiner Beratung zu der Auffassung, dass die ablehnende Entscheidung vor allem im Hinblick auf die Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens nachvollziehbar begründet wurde. Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 24. Januar 2018.

## **2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **2.7.1 Veränderungen in der Theaterlandschaft - Petitionen zum Erhalt der Norddeutschen Philharmonie Rostock und der Deutschen Tanzkompanie in Neustrelitz**

Seit der im Jahr 2012 ins Rollen gebrachten Theaterstrukturreform hat sich der Petitionsausschuss vielfach mit Petitionen zum Erhalt der Theater- und Orchesterlandschaft befasst. Das Land hatte seinerzeit deutlich gemacht, dass die seit 1998 jährlich ausgereichten Mittel i. H. v. 35,8 Mio. Euro bis zum Jahr 2020 nicht erhöht werden. Aufgrund der andererseits gestiegenen und weiterhin steigenden Personal- und Sachkosten war nach Ansicht der Landesregierung eine Umstrukturierung unumgänglich, um die Theaterlandschaft im Kern zu bewahren und bis zum Jahr 2020 eine Theater- und Orchesterstruktur mit einem flächendeckend ausgewogenen Angebot zu entwickeln. Dieses Ziel sollte mit Fusionen von Orchestern und Theatern bzw. Spartenreduzierungen erreicht werden - eine Botschaft, die für Unruhe bei den Kulturschaffenden und -liebhabern des Landes sorgte. In der Folge erreichten den Ausschuss hierzu zahlreiche Petitionen, die im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die laufenden Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Trägern der Theater abgeschlossen wurden.

Im Jahr 2016 kam es schließlich zur Fusion des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin und des Mecklenburgischen Landestheaters Parchim. Die Hansestadt Rostock hatte sich hingegen gegen die Fusion mit dem Schweriner Theater und für die Eigenständigkeit entschieden. In der hierzu mit dem Land abgeschlossenen Zielvereinbarung hatte sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, die Struktur des Theaterbetriebes an die vorgegebenen finanziellen Mittel anzupassen. Die Hansestadt legte daraufhin ein Konzept vor, wonach u. a. das Orchester, die Norddeutsche Philharmonie, bis zum Jahr 2023 von 73 auf 59 Musiker verkleinert werden sollte.

Hiergegen richtete sich die Petition der Philharmonischen Gesellschaft Rostock e. V., die zuvor sowohl auf einer privaten Petitionsplattform als auch auf herkömmliche Weise insgesamt mehr als 14.200 Unterschriften, darunter von fast 7.800 Rostockern, für ihre Forderungen gesammelt hatte. Die Petenten verwiesen darauf, dass die Norddeutsche Philharmonie der renommierteste Klangkörper des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei und in Rostock eine 120-jährige Tradition habe, die es unbedingt zu erhalten gelte. Mit der geplanten Streichung wäre das Orchester jedoch in seiner bisherigen Klangfülle und Qualität gefährdet. Sie forderten daher eine unverzügliche Änderung der Zielvereinbarung zwischen der Hansestadt Rostock und dem Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich einer kurzfristigen Dynamisierung der Zuschüsse von Land und Stadt.

Nachdem die Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) und der Hansestadt Rostock vorgelegen hatten, führte der Ausschuss eine öffentliche Beratung mit Vertretern des Bildungsministeriums, des Finanzministeriums, der Hansestadt Rostock und des Volkstheaters Rostock sowie mit Vertretern der Petenten durch. Das Bildungsministerium wies im Laufe der Beratung wiederholt darauf hin, dass sich die Stadt Rostock gegen eine Fusion mit dem Theater Schwerin entschieden und auf dieser Grundlage die Zielvereinbarung mit dem Land getroffen habe. Diese Vereinbarung gebe u. a. auch den finanziellen Rahmen vor, der aus Zuschüssen des Landes und der Stadt bestehe, wobei die Hansestadt die Zuschüsse nicht eigenmächtig erhöhen könne, da anderenfalls nach Zuwendungsrecht Mittelkürzungen vonseiten des Landes vorgenommen würden.

Gerade dieser Rahmen, so der stellvertretende Intendant des Volkstheaters Rostock, habe die Stadt gezwungen, eine Umstrukturierung des Volkstheaters vorzunehmen, die auch mit einer Verkleinerung des Orchesters einhergehe. Die fehlenden jährlichen Mittel bezifferte er auf Nachfrage des Ausschusses mit 1,5 bis 2 Mio. Euro; eine Summe, die bei Einnahmen von derzeit 1,9 Mio. Euro im Jahr keinesfalls durch eine Einnahmensteigerung zu kompensieren sei. Im Laufe der lösungsorientierten Diskussion machten die Petenten deutlich, dass freie Musikerstellen genauso wenig durch Stipendiaten der Orchesterakademie wie durch Honorarkräfte besetzt werden könnten. Vonseiten des Petitionsausschusses wurde angesichts der derzeit guten Haushaltslage der Stadt Rostock angeregt, dass das Land im Zuge der für 2019 vorgesehenen Verhandlungen zur Fortsetzung der Zielvereinbarung eine Erhöhung der finanziellen Mittel der Stadt zulasse, ohne von der ab 2020 in Aussicht gestellten Dynamisierung der Landesmittel abzusehen. Hierzu äußerte sich die Landesregierung nicht, da sie den anstehenden Verhandlungen nicht vorgreifen könne.

Einen Monat später, im Juni 2018, änderten sich dann überraschend die Rahmenbedingungen für die Theater. Landesregierung und Kommunen schlossen einen Theaterpakt, mit dem u. a. vereinbart wurde, dass der zu ermittelnde Gesamtzuschuss ab 2019 um jeweils 2,5 % pro Jahr in allen Mehrspartentheatern erhöht wird, wovon das Land 55 % und die Kommunen 45 % tragen. Zudem bot das Land an, tarifliche Steigerungen bis hin zum Flächentarifvertrag durch Übernahme der notwendigen Mehrkosten anteilig zu finanzieren.

Nunmehr galt es aufgrund der veränderten Bedingungen, die Zielvereinbarung zwischen dem Land und der Hansestadt Rostock fortzuschreiben. Da der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten unterstützt, beschloss er, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, um sicherzustellen, dass die Philharmonie in der bestehenden Form erhalten bleibt und somit die Qualität und Leistungsfähigkeit des größten Klangkörpers Mecklenburg-Vorpommerns gewährleistet werden können.

Ebenfalls zu einem positiven Ergebnis führte die Eingabe eines Petenten, der den Erhalt der Deutschen Tanzkompanie in Neustrelitz forderte. Hier erklärte sich das Land bereit, ab 2018 für einen Zeitraum von acht Jahren insgesamt 4 Mio. Euro für die Fortführung der Tanzkompanie zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Städte Neubrandenburg und Neustrelitz sagten ebenfalls zu, für diesen Zeitraum jährlich bis zu 225.000 Euro bereitzustellen, sodass die Finanzierung der Deutschen Tanzkompanie für die kommenden acht Jahre gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

Der Landtag schloss sich beiden Empfehlungen in seiner Sitzung am 21. November 2018 an.

## 2.7.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl einer Profilschule?

Im Juni 2016 gab das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) bekannt, dass die Begabtenförderung an Gymnasien und Gesamtschulen ausgebaut werden soll und im Zuge dessen zum Schuljahr 2017/2018 sogenannte Profilschulen eingerichtet werden. 14 Schulen des Landes waren im Ergebnis eines Bewerbungsverfahrens ausgewählt worden, ihr Profil in den Bereichen Humanistische Bildung/Alte Sprachen, Niederdeutsch und Mathematik/Informatik/Naturwissenschaften/Technik (MINT) zu stärken und sich zu Profilschulen weiterzuentwickeln. Das Land stellt hierfür insgesamt zusätzlich 1 Mio. Euro zur Verfügung. Die Wahl im Schulamtsbereich Schwerin im MINT-Bereich fiel auf das Goethe-Gymnasium Schwerin und das Fridericianum Schwerin. Diese Entscheidung des Bildungsministeriums sorgte für Unverständnis beim Gerhart-Hauptmann-Gymnasium in Wismar, das sich seit Jahren im Bereich MINT engagiert und zum bundesweiten MINT-EC-Schulnetzwerk gehört. So gibt es an dieser Schule MINT-Klassen, die einen speziellen Stunden- und Rahmenlehrplan erhalten. Zudem werden Angebote organisiert, wie die Robotik AG, die auch Schülerinnen und Schülern anderer Schulen offenstehen. Vertreter der Elternschaft und der Schule wandten sich mit ihrer Kritik an den Petitionsausschuss. Zudem verfolgten sie mit ihrer Eingabe das Ziel zu erfahren, nach welchen Kriterien das Auswahlverfahren durchgeführt und wie die Entscheidung gegen ihre Schule begründet wurde.

Das Bildungsministerium führte in seiner Stellungnahme lediglich aus, dass bei der Auswahl darauf geachtet worden sei, alle Regionen einzubeziehen. Zudem werde angestrebt, in den Regionen schrittweise Kooperationsstrukturen aufzubauen. Aufgrund dieser spärlichen Informationen beschloss der Petitionsausschuss, zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Bildungsministeriums durchzuführen. Das Bildungsministerium wies in der Beratung darauf hin, dass das Land im Rahmen der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler neben der Einrichtung von Profilschulen 35 zusätzliche Lehrerstellen für die Schulen des Landes mit gymnasialer Oberstufe zur Ausgestaltung der bereits bestehenden Schwerpunkte bereitgestellt habe. Hiervon profitiere auch das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium Wismar mit zehn zusätzlichen Wochenstunden. Zu den Auswahlkriterien führte das Ministerium aus, dass das entscheidende Kriterium sei, wie weit es der Schule möglich sei, den Profilschwerpunkt ganz konkret und dauerhaft auszugestalten. Zu bewerten seien hierbei die Ausstattung und Größe der Schule. Ein weiteres Kriterium sei die regionale Verteilung, um sicherzustellen, dass die Profilschwerpunkte in allen Schulamtsbereichen vertreten seien. Zudem sei intensiv auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen worden, wobei wiederum die Größe der Schule, aber auch deren Erfahrungen in der Arbeit mit begabten Schülern von Bedeutung gewesen seien. Auf die konkrete Nachfrage des Ausschusses, aus welchen Gründen sich das Ministerium gegen das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium entschieden habe, wurde ausgeführt, dass in Abwägung aller Umstände schließlich entschieden worden sei, dass die Profilausgestaltung am besten an den Schulen gelingen könne, die Erfahrungen vor allem bei der Förderung hochbegabter Schüler nachweisen könnten, die deshalb bereits viele Schüler aus der Fläche aufnahmen und die Möglichkeit hätten, den Profilschwerpunkt durchgängig bis hin zu den Abiturprüfungen auszubauen. So sei vorgesehen, dass in der gymnasialen Oberstufe in den Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik - differenziert nach grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau - sowie durchgängig Informatik unterrichtet werden könne.

Hinzu käme, dass auch profilergänzende Fächer angeboten werden könnten. Diese Anforderungen setzten eine gewisse Größe einer Schule voraus, wie sie bei den zwei Schweriner Schulen gegeben sei, so das Bildungsministerium.

Der Ausschuss gab zu bedenken, dass nach den Ausführungen des Ministeriums offensichtlich die Größe der Schule maßgeblich sei und damit der Quantität mehr Bedeutung beigemessen werde als der Qualität. Damit erfolge zudem eine Zentralisierung zulasten des ländlichen Raumes. Kritik übte der Ausschuss auch am intransparenten Auswahlverfahren.

Im Ergebnis der Beratung wandte sich der Ausschuss deshalb mit konkreten Fragen zu den Auswahlkriterien an die Bildungsministerin. Die Antwort des Ministeriums konnte den Ausschuss ebenso wenig überzeugen, sodass er an seiner vorgenannten Kritik festhielt. Deshalb ist es nach Auffassung des Ausschusses erforderlich, die Kriterien und deren Wichtung bei der Auswahl von Profilschulen noch einmal zu überprüfen. Aufgrund dessen beschloss er in seiner abschließenden Beratung, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 an.

Das Bildungsministerium erstattete sodann innerhalb der Frist von sechs Wochen seinen Bericht zur überwiesenen Petition. Nach nochmaliger eingehender Prüfung hält es jedoch die Auswahl weiterhin für sachgerecht, sodass eine Änderung nicht beabsichtigt ist.

### **2.7.3 Umbenennung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Anfang des Jahres 2018 wandte sich neben weiteren Petenten die Bürgerinitiative „Ernst-Moritz-Arndt-bleibt“ an den Petitionsausschuss mit dem Ziel, den Beschluss der Hochschule zur Namensänderung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität aufzuheben und eine Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) zu erwirken. Die Bürgerinitiative hatte zur Unterstützung ihres Anliegens mehr als 2.500 Unterschriften gesammelt. Sie verwies in ihrer Eingabe auf die seit Jahren anhaltende öffentliche Diskussion zu diesem Thema, wobei sich eine deutliche Mehrheit für die Beibehaltung des Namens ausgesprochen habe. Schließlich sei der Name Teil der Identität Vorpommerns. Entgegen der breiten Meinung hätte der erweiterte Senat am 18. Januar 2018 die Umbenennung in Universität Greifswald beschlossen. Die Universität gehöre jedoch dem Land, argumentierte die Bürgerinitiative. Daher sei es nur folgerichtig, wenn das Land hier die Verantwortung übernehme. Deshalb sollte es eine klare Regelung in § 1 LHG M-V aufnehmen, die Namensänderungen durch Universtäten unterbindet.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Name einer Hochschule in der Grundordnung festgelegt werde. Demzufolge erfolgten Namensänderungen über eine Änderung der Grundordnung. Diese allerdings bedürfe gemäß § 13 Abs. 2 LHG M-V der Genehmigung des Bildungsministeriums, wobei sich die Prüfung auf die Rechtmäßigkeit der Änderung beschränke. Die Genehmigung des Antrages wurde am 19. April 2018 erteilt.

Zur geforderten Gesetzesänderung führte das Bildungsministerium aus, dass der Landesgesetzgeber in Anerkennung und zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen diesen das alleinige Recht der Namensgebung gewährt habe. Aus Sicht des Ministeriums würden die Hochschulen verantwortungsvoll mit der ihnen gewährten Autonomie umgehen.

Dennoch stellte das Bildungsministerium zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht, den Vorschlag der Bürgerinitiative und weiterer Petenten, die eine diesbezügliche Änderung des Landeshochschulgesetzes gefordert hatten, im Rahmen der anstehenden Novellierung des Gesetzes zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich genehmigten Umbenennung sowie der anstehenden Novellierung des Landeshochschulgesetzes empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 21. November 2018 an.

## **2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung**

### **2.8.1 Ist Kinderlärm unzumutbar?**

Zwei Bewohnerinnen eines Hauses mit altersgerechten Wohnungen wandten sich mit je einer Petition an den Petitionsausschuss, um sich gegen den geplanten Bau eines Kindergartens in ihrer Nachbarschaft zu beschweren. Die Petentinnen brachten ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Bewohner des Hauses durch Kinderlärm gestört werden würden. Dabei führten sie aus, dass sich neben ihrem Haus mit den altersgerechten Wohnungen auch ein Altenheim sowie ein Haus für Menschen mit Behinderungen befinde, deren Bewohner durch den von den Kindern verursachten Lärm ebenfalls gestört werden würden. Weiterhin kritisierten sie, dass für diese Baumaßnahme auch einige Bäume gefällt werden müssten und dass sie nur unzureichend über die Baumaßnahme informiert worden seien.

Das als oberste Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme gebetene Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) bestätigte, dass bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag für den Neubau einer Kindertagesstätte zur Betreuung von 96 Kindern gestellt worden sei. Das Energieministerium wies darauf hin, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens geprüft werden würden, zu denen auch das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Nutzern der bereits vorhandenen Bebauung zähle.

Im Ergebnis ihrer Prüfungen zeigten die Mitglieder des Petitionsausschusses zwar Verständnis für die von den Petentinnen geäußerte Sorge, dass der Kinderlärm die Wohnqualität beeinträchtigen kann. Der Petitionsausschuss betonte jedoch auch, dass durch das Nebeneinander von Einrichtungen für alte Menschen und für Kinder auch die Möglichkeit geschaffen wird, dass ältere Menschen mit Kindern in Kontakt kommen können und eine generationenübergreifende, gemischte Anwohnergemeinschaft entsteht. Dabei wies der Petitionsausschuss auch darauf hin, dass sich der Kinderlärm nur auf die Tageszeiten beschränken wird, in denen die Kinder draußen spielen, sodass die von den Petentinnen befürchteten Beeinträchtigungen nicht allzu groß wären.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 24. Januar 2018.

### 2.8.2 Windkraftanlagen außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete sorgen für Unmut

Im Jahr 2017 wandten sich mehrere Petenten, darunter auch Vertreter einer Bürgerinitiative, an den Petitionsausschuss und beschwerten sich über den geplanten Bau zweier Windenergieanlagen, die außerhalb eines festgelegten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen errichtet werden sollten.

Grundsätzlich legen die vier regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern in ihren Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen fest, um eine ausgewogene Verteilung entsprechend den Zielen der Raumordnung zu gewährleisten. Üblicherweise sehen diese regionalen Raumentwicklungsprogramme Ausnahmetatbestände vor, nach denen die Errichtung von Windkraftanlagen auch außerhalb der Eignungsgebiete zulässig ist. So war auch im vorliegenden Fall in dem für diesen Bereich geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgeschrieben, dass Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn die Anlagen der Erforschung und Erprobung der Windenergie dienen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.

Ein Investor hatte nun im Jahr 2014 beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) einen Antrag auf Errichtung und Betrieb für zwei Windenergieanlagen außerhalb eines Windeignungsgebietes gestellt. Für die beiden Windkraftanlagen waren eine Nabenhöhe von 122 Metern bzw. 135 Metern, ein Rotordurchmesser von 115 Metern und eine Nennleistung von jeweils 3 Megawatt vorgesehen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde das zuständige Amt für Raumordnung und Landschaftsplanung beteiligt, das die ausnahmsweise Errichtung außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete zuließ.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass das Vorhaben der Erforschung einer Power-to-heat-Anwendung vor dem Stromnetz diene, d. h., ein Teil des erzeugten Stroms werde direkt in Wärme umgewandelt. Weiterhin sollten die beiden Windkraftanlagen in ein Forschungsprojekt zur Netzausfallvorsorge einbezogen werden, das die Schwarzstartfähigkeit zum Gegenstand habe, also das eigenständige Starten eines Kraftwerkes ohne funktionierendes Stromnetz.

Die Petenten wandten hiergegen ein, dass die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Errichtung der zwei Anlagen außerhalb von Windeignungsgebieten nicht vorliegen würden, da die Anlagen weder der Erforschung und Erprobung der Windenergie dienen würden noch besondere Standortanforderungen gegeben seien. Ein als Naturwissenschaftler in der Forschung tätiger Petent sprach dem Projekt jeglichen Innovationscharakter ab und verwies darauf, dass die Idee, Stromüberschüsse in Wärme umzuwandeln, in Deutschland und anderen europäischen Ländern dutzendfach realisiert worden sei. Auch sei die Regeltechnik für solche Kopplungen schon umfangreich erforscht und getestet und daher auch bereits kommerziell zu erwerben. Dementsprechend sei das Projekt - entgegen der Darstellung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) - auch nicht in das Forschungsprogramm der Kopernikus-Projekte des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aufgenommen worden. Im Übrigen könne die Einspeisung der erzeugten Wärme auch an einem anderen Standort erfolgen. Darüber hinaus sei es ineffizient, Windkraftanlagen für den Versorgungsaufbau nach einem Blackout zu nutzen, da ein zuverlässiger Start nur unter konkreten Bedingungen möglich sei und man überdies zum Anfahren eines Windrades einen Generator benötige, der von Hand gestartet werden müsse.

Die Petenten kritisierten, dass das sogenannte Forschungsprojekt letztlich nur als Vorwand diene, um die Genehmigung zweier Windenergieanlagen außerhalb eines Eignungsgebietes zu erhalten. Das werde daran deutlich, dass nur ein kleiner Teil (ca. 5 %) des mit den Windenergieanlagen erzeugten Stroms für das Forschungsprojekt (Power-to-heat und Schwarzstartfähigkeit) verwendet werden würde. Im Vordergrund stehe daher eindeutig die Gewinnerzielungsabsicht des Investors.

Neben diesen die Ausnahmegenehmigung betreffenden Aspekten wandten die Petenten weiterhin ein, dass der Abstand zur Wohnbebauung unterschritten werde und befürchteten, dass sich der von den Anlagen ausgehende Lärm sowie der Schattenwurf negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner auswirken würde. Auch kritisierten sie, dass naturschutzfachliche und umweltrechtliche Belange, wie der Schutz eines dort lebenden Rotmilanpaars und dortiger Fledermausvorkommen, nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Mit der Bitte, zu den in den Petitionen gemachten Ausführungen Stellung zu nehmen, leitete der Petitionsausschuss die Eingaben zunächst an das Energieministerium als Fachaufsichtsbehörde über das hier zuständige Amt für Raumordnung und Landschaftsplanung sowie an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) weiter, das die Fachaufsicht über das StALU führt.

Das Energieministerium bewertete die von den Zielen der Raumordnung abweichende ausnahmsweise Genehmigung der zwei Windkraftanlagen durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung als rechtmäßig. Die Innovation bestehe darin, dass im vorliegenden Fall Power-to-heat vor dem eigentlichen Stromnetz stattfinde und nicht, wie andernorts erprobt, die Energie für Power-to-heat aus dem Stromnetz gewonnen werde. Die besondere Standortanforderung folge daraus, dass die Anlage mit einem Wärmespeicher zur Aufnahme von Überschussstrom im nahe liegenden Gewerbegebiet verbunden werden solle. Dementsprechend sei auch die Universität Rostock an dem Forschungsprojekt beteiligt. Zudem führte das Energieministerium aus, dass das Vorhaben als Satellitenprojekt im Rahmen des Forschungsprogramms Kopernikus-Projekte des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als einziges Fördervorhaben aus Mecklenburg-Vorpommern als förderfähig eingestuft worden sei. Weiterhin diene die geplante Einbeziehung der Windenergieanlagen in ein Forschungsprojekt zur sogenannten Schwarzstartfähigkeit neben der Erprobung der Speichertechnologie auch der Sicherheit der Stromversorgung und sei Gegenstand einiger Vorhaben im Land, mit denen Fragestellungen zur Systemstabilität und Netzausfallvorsorge erforscht werden. Hier ergebe sich die besondere Standortanforderung für das Projekt zur Netzausfallvorsorge aus der Nähe zu einem systemrelevanten Kraftwerk.

Zu dem Vorwurf, mit dem Vorhaben würden die Mindestabstände zur Wohnbebauung unterschritten, teilte das Energieministerium mit, dass diese von den regionalen Planungsverbänden festgelegten Mindestabstände lediglich für die Ausweisung von Windeignungsgebieten gelten würden, für die Erteilung einer Ausnahme jedoch nicht zwingend zugrundezulegen seien. Für diese Ausnahmen seien lediglich die Vorgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen des vom StALU durchgeführten Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Das Landwirtschaftsministerium führte lediglich aus, dass das StALU als Genehmigungsbehörde auch eine naturschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen habe, weswegen es die untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises am Verfahren beteiligt habe. Diese habe zunächst den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben als unvollständig zurückgewiesen, woraufhin dieser nachgebessert worden sei, sodass die Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig wären. Weiterhin verwies das Landwirtschaftsministerium darauf, dass die Genehmigung auf 15 Jahre befristet werden solle und Auflagen zur bedarfsgerechten Nachtbefeuerung und zur Inbetriebnahme des Wärmespeichersystems vorgesehen seien.

Nachdem die schriftlichen Stellungnahmen der Ministerien und weitere Ergänzungen seitens der Petenten eingeholt worden waren, beschlossen die Mitglieder des Petitionsausschusses, eine Ausschussberatung mit Vertretern des Energieministeriums, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, des Landwirtschaftsministeriums und des StALU durchzuführen, da nicht alle von den Petenten aufgeworfenen Fragen ausreichend geklärt werden konnten. Hier verwies der Vertreter des Energieministeriums auf das vom Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgte Ziel, die Energiewende durch den Ausbau von Windenergie umzusetzen, was notwendigerweise durch Forschungen zu begleiten sei. Neben den Forschungsprojekten zu Power-to-heat sei auch die Schwarzstartfähigkeit Gegenstand der vom Land durchgeführten Netzstudien I und II, die unter anderem das Ziel verfolgen würden, die Selbstversorgung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Strom zu gewährleisten. Durch die mit der BImSch-Genehmigung verbundenen Auflagen sei zudem sichergestellt, dass der Betreiber seiner Pflicht zur kontinuierlichen Berichterstattung und Dokumentation nachkomme, um eine wissenschaftliche Begleitung zu gewährleisten. Im Hinblick auf das Vorkommen eines Rotmilanpaars wurde ausgeführt, dass sich der Bruthorst in einem größeren Abstand als 1.000 Metern zu den Anlagen befinde und daher eine Lenkungsfläche eingerichtet worden sei. Weiterhin wurde dargestellt, dass der Mindestabstand von 800 Metern zur Wohnbebauung eingehalten worden sei. Es wurde jedoch eingeräumt, dass der Antrag, das Forschungsprojekt in das Kopernikus-Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aufzunehmen, zwischenzeitlich abgelehnt worden sei. Auch stellte sich heraus, dass der Investor die bestehenden Anlagen zwischenzeitlich veräußert hatte.

Der Petitionsausschuss ist daraufhin zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes zwar unverzichtbar sind, die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete bewertete er jedoch als kritisch. Denn solche Ausnahmen stehen der mit dem regionalen Raumentwicklungsprogramm vermittelten Rechtssicherheit, die vor allem durch ein umfangreiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wird, entgegen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollten daher nur dann Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden. Der Ausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung zu überweisen, um diese Kritik zu übermitteln. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 21. November 2018 an.

## 2.9 Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

### 2.9.1 Streit um eine Kita

Bereits seit 2016 bewegte die Kindertagesstätte einer Gemeinde unweit der Landeshauptstadt Schwerin die Gemüter der Einwohner. Die stark sanierungsbedürftige Einrichtung befindet sich 1,5 km vom Dorf entfernt in einer ehemaligen NVA- und späteren Bundeswehrkaserne, die im Übrigen leer steht. Die Gemeinde plante deshalb, die alte Dorfschule im Ortskern zu einem generationsübergreifenden Dorfgemeinschaftshaus umzubauen und die Kita in einem Anbau des Gemeinschaftshauses zu integrieren. Hierfür hatte die Gemeinde Fördermittel im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) beantragt. Das StALU WM hatte dieses Projekt zwar befürwortet, eine Förderung jedoch abgelehnt, weil der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung seine Zustimmung verweigert hatte. Mehr als 100 Bürgerinnen und Bürger wandten sich deshalb mit einer Sammelpetition an den Petitionsausschuss.

Aus der hierzu eingeholten Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung ging hervor, dass der Landkreis den Bedarf abgelehnt hat, weil die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung lediglich die Handlungsempfehlung einer konzeptionellen Neuausrichtung, nicht aber eines Ersatzneubaus beinhaltet. Die Prüfung der Bedarfslage lasse im Hinblick auf die Auslastung der Kita, die Bedarfsanfragen und die Einwohnerstruktur kein positives Votum zu. So sei die Kita nach Aussage des Landkreises seit Jahren minderausgelastet, die Geburtenstatistik nicht steigend und es gebe nur einzelne Neuanmeldungen für Betreuungsplätze.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt betonte in seiner Stellungnahme, dass das Vorhaben zwar unter dem Fördergegenstand nach Nr. 13.1.2 der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) eingeordnet werden könne, es im Hinblick auf das Gebot des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel dennoch selbstverständlich sei, dass analog zur Nr. 11.3.3 ILERL M-V der für die Nutzung als Kita geplante Anbau nur gefördert werden könne, wenn die Investition im Einklang mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung durchgeführt werde. Da der Landkreis den Bedarf verneine, komme eine Förderung des Vorhabens nicht in Betracht.

Nachdem der Ausschuss die Sach- und Rechtslage mit einer Vertreterin des StALU und der Bürgermeisterin der Gemeinde beraten hatte, führte er einen Ortstermin durch, um sowohl den alten als auch den geplanten Standort zu besichtigen und Lösungsmöglichkeiten mit den Beteiligten zu erörtern. An der öffentlichen Ortsbesichtigung nahmen neben den Vorgenannten weitere Vertreter der Gemeinde sowie Eltern der Kita teil. Der Landkreis hatte seine Teilnahme wie auch schon zur vorab durchgeführten Beratung abgesagt.

Dass die Anmeldungen für die Kita rückläufig sind, verwunderte die Abgeordneten angesichts der Lage und des sanierungsbedürftigen Zustandes der Kita nicht. Die Gemeinde und die Eltern verwiesen darauf, dass ein Teil der Kinder in auswärtigen Kitas untergebracht sei, weil sie dort bessere Bedingungen vorfinden würden und die Unterbringung langfristig gesichert sei. Dabei führten sie auch aus, dass die nächstgelegenen Kindertagesstätten aus- und sogar überlastet seien. Weiterhin wurden die Probleme und Kosten dargestellt, die eine Sanierung der bestehenden Kita mit sich bringen würde.

Auch für den Fall, dass die Kita im geplanten Anbau nicht innerhalb der mit der Förderung vorgeschriebenen Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren gehalten werden könne, habe die Gemeinde vorgesorgt. So gebe es Interessenten für alternative Nutzungsmöglichkeiten wie die Einrichtung einer Arztpraxis und die Anmietung durch Gewerbebetriebe wie Friseur, Fußpflege etc. Zudem könnten auch Vereine des Dorfes die Räumlichkeiten nutzen. Die Mittel für die Finanzierung des Anbaus seien im Gemeindehaushalt 2018 eingestellt und damit gesichert. Vonseiten des StALU wurde noch einmal betont, dass es das Vorhaben der Gemeinde grundsätzlich befürworte, das positive Votum des Landkreises jedoch Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel sei. Aus diesem Grund sei der Gemeinde empfohlen worden, den Förderantrag in zwei Bauabschnitte zu unterteilen, sodass die Förderung für die Sanierung des Gemeindehauses unabhängig vom strittigen Anbau genehmigt werden könne. Dieser Empfehlung sei die Gemeinde gefolgt. Da der Landkreis nicht zugegen war, konnte die Problematik nicht wie vorgesehen lösungsorientiert diskutiert werden.

Der Ausschuss kam im Ergebnis zu der Überzeugung, dass das Vorhaben der Gemeinde, die Kita ins Dorf zu holen und damit das Dorfzentrum und die Infrastruktur des Ortes wesentlich zu verbessern, unterstützenswert sei. Er wandte sich daraufhin sowohl schriftlich als auch mündlich an den Landkreis mit der Bitte, seine Auffassung noch einmal zu überdenken.

Der Landkreis hielt jedoch mit dem wiederholten Hinweis auf den nicht dauerhaft gesicherten Bestand an seiner Auffassung fest und verwies auf die Möglichkeit, dass die Gemeinde den Kita-Anbau für eine reduzierte Gesamtkapazität von ca. 20 Kitaplätzen aus Eigenmitteln finanziere, an den Kitaträger vermiete und so eine Refinanzierung über das Entgelt gewährleiste. In diesem Fall könnten die Räume, sofern die Kita nicht von Dauer sei, einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, ohne dass Fördermittel zurückzuzahlen seien. Die Gemeinde lehnte diesen Vorschlag jedoch ab, da dieses Vorgehen zu einem unausgeglichenen Haushalt führen würde und daher aus haushaltsrechtlichen Erwägungen unverantwortlich sei. Zudem würden die Eltern mit unverhältnismäßig hohen Kosten belastet.

Im Folgenden legte der Landkreis den Entwurf der Kita-Bedarfsplanung 2018 bis 2021 vor, in dem eine seit Jahren bestehende Minderauslastung der Kita bescheinigt und ein Ersatzbau planungsrechtlich abgelehnt wird. Da der Landtag auf diese Entscheidung des Landkreises, der die Jugendhilfeplanung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnimmt, keinen Einfluss hat, beschloss der Ausschuss in einer abschließenden Beratung, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 an.

### **2.9.2 Übernahme der Kosten für die künstliche Befruchtung auch für nicht verheiratete Paare**

Den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erreichte eine Petition, mit der beantragt wurde, § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dahingehend zu ändern, dass die Krankenkassen die anteiligen Kosten für die künstliche Befruchtung auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften übernehmen. Für eine Änderung dieser Regelung sah der Deutsche Bundestag keine Notwendigkeit. Vielmehr sah er die Landesvertretungen in der Zuständigkeit, da es sich seines Erachtens in erster Linie um Fragen der Familienförderung handele und es nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung sei, mit ihren Leistungen familienpolitische Zielsetzungen zu finanzieren. Die Petition wurde daher an die Landesvolksvertretungen überwiesen.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) führte hierzu aus, dass das seit 1. Januar 2012 geltende Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) die Möglichkeiten der Krankenkassen zur Unterstützung kinderloser Paare erweitert habe. Nach § 11 Abs. 6 SGB V könnten die Krankenkassen in ihren Satzungen zusätzliche Leistungen im Bereich der künstlichen Befruchtung vorsehen. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium und dem Sozialministerium würden Paare mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Finanzierung reproduktionsmedizinischer Behandlungen unterstützt. Diese zusätzliche Bezuschussung sei durch entsprechende Richtlinien des Bundes und des Landes geregelt, wobei das Bundesministerium nunmehr auch Paare, die in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, in den Kreis der Förderberechtigten aufgenommen habe. Das Land beabsichtige ebenfalls eine Erweiterung des Empfängerkreises um diese Paare. Auf diese Weise werde einer modernen Familienpolitik Rechnung getragen, die sich an den gesellschaftlichen Veränderungen und den Lebenswirklichkeiten der Familien ausrichten müsse.

Im Nachgang teilte das Sozialministerium auf Nachfrage des Ausschusses mit, dass die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen im November 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 dementsprechend geändert wurde. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 zu.

**3. Statistik****3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2018**  
**Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2018**

<b>Jahr</b>	<b>Eingaben</b>
1990	32
1991	711
1992	1.198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1.013
2009	637
2010	1.193
2011	1.205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1.626
2017	728
2018	665

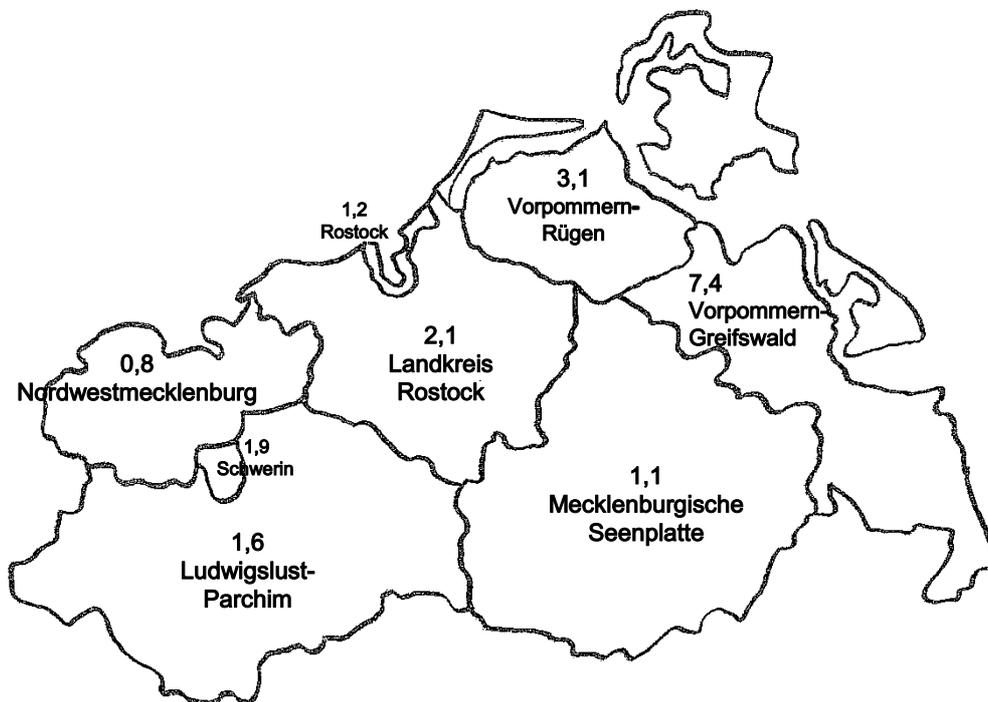
**3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018**

<b>Landkreis</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2018</b>	<b>Bevölk. Stand: 31.12.2017</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner</b>
Landkreis Rostock	46	214.635	2,1
Ludwigslust-Parchim	33	212.522	1,6
Mecklenburgische Seenplatte	29	260.574	1,1
Nordwestmecklenburg	13	156.993	0,8
Vorpommern-Greifswald	176	237.066	7,4
Vorpommern-Rügen	69	225.123	3,1

<b>kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2018</b>	<b>Bevölk. Stand: 31.12.2017</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner</b>
Rostock	25	208.409	1,2
Schwerin	18	95.797	1,9

### 3.3 Anzahl der Petitionen 2018 je 10.000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



**3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2014 bis 2018**

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2014</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2015</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2016</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2017</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2018</b>
Schleswig-Holstein	5	10	6	6	8
Niedersachsen	37	29	32	26	21
Nordrhein-Westfalen	15	20	14	13	10
Brandenburg	46	16	32	17	11
Sachsen-Anhalt	2	3	0	4	1
Thüringen	3	3	1	1	2
Sachsen	5	9	2	13	4
Rheinland-Pfalz	2	0	2	2	1
Hessen	1	3	7	4	4
Saarland	0	1	0	0	0
Baden-Württemberg	4	5	3	3	3
Berlin	17	14	23	44	17
Bremen	1	2	1	2	0
Hamburg	5	4	8	10	1
Bayern	7	7	9	8	3

**3.5 Anzahl der 2018 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern**

**3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2018**

<b>Land</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2018</b>
Kanada	1
Schweiz	1

**3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2014 bis 2018**

Drucksachen 2013: 6/1516, 6/1771, 6/2265, 6/2436

Drucksachen 2014: 6/2863, 6/3085, 6/3356

Drucksachen 2015: 6/3644, 6/4020, 6/4490, 6/4882

Drucksachen 2016: 6/5334, 6/5467, 6/5603 (hierzu Änderungsantrag 6/5629)

Drucksachen 2017: 7/435, 7/816, 7/1138

Drucksachen 2018: 7/1634, 7/2285, 7/2845

<b>Petitionen inkl. Massenpetitionen</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl inkl. Massenpetitionen)	<b>295</b> 350	<b>459</b> 476	<b>275</b> 329	<b>267</b> 340	<b>320</b> 793
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	<b>41</b>	<b>64</b>	<b>28</b>	<b>45</b>	<b>35</b>
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>19</b>	<b>46</b>
davon					
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	1	2	-	2
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	2	4	1	1	9
als Material für Gesetze, Verordnungen o. ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	13	13	21	11	21
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	5	7	1	7	14
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (an Landesregierung und Fraktionen) (nur an Fraktionen)	<b>15</b> + 14 <b>1</b>	<b>15</b>	<b>21</b>	<b>12</b>	<b>24</b>  21 <b>3</b>
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	<b>124</b>	<b>167</b>	<b>89</b>	<b>84</b>	<b>96</b>
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>8</b>
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	<b>99</b>	<b>191</b>	<b>122</b>	<b>109</b>	<b>133</b> <b>139<sup>1</sup></b>
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	172	23	22	53	31
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	21	42	11	33	24

<sup>1</sup> inkl. Mehrfachpetitionen

### 3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung (1. Januar 2018 - 31. Dezember 2018)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Inneres und Europa	85
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	51
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	42
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	42
Justizministerium	38
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	37
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	22
Finanzministerium	15
Staatskanzlei	12

### 3.9 Zugang der 2018 eingereichten Petitionen

In Schriftform	Online
- postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Onlineformulars
607	58

<https://www.petition.landtag-mv.de/petition/elektronisch-uebermittelte-petition/>

## 3.10 Übersicht der Petitionen im Jahr 2018, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft		1					1						2
602	Agrarpolitik			1		1								2
603	ALG II		2						1		1		1	5
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1		1	1	1	1	1		3		3		12
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik					2								2
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht	1	1	1			1	1		1	2	2	2	12
608	Baurecht		2	1		3	3	1	2		1		1	14
609	Beamtenrecht	1		1	1						2	2		7
610	Behörden	1		2	1		1	3	1	1	1	1	1	13
611	Belange von Menschen mit Behinderungen								3			2	1	6
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung						1			1		1		3
614	Bestattungswesen												1	1
615	Bildungswesen					1	1	4	1	2	1	1	1	12
616	Bodenfragen/Bodenordnung				1									1
617	Bundesagentur für Arbeit													
618	Bundeswehr								1					1
619	Datenschutz/Informationsfreiheit					1		1			2			4
620	Denkmalpflege		1	1							1	1		4
621	Ehrenamt									1				1
622	Energie	13	8	4	1	1	10	86	7	134	79	19	2	364
623	Entschädigung							1						1
624	Europäische Union													
625	Fischerei		2	2				1						5
626	Gedenkstätten	1											1	2
627	Gerichte/Richter	1	1	1		1	2	1		2		1		10
628	Gesetzgebung													
629	Gesundheitswesen	3					1		3	1				8
630	Gewerberecht	1								1				2

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
631	Glücksspielwesen													
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen			1										1
634	Grundrechte													
635	Häfen													
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen	1	3				1				1			6
638	Immissionsschutz	1			1			2				2		6
639	Jagdwesen													
640	Kinder- und Jugendhilfe	1		1	1	1			1					5
641	Kinderbetreuung	2						1		2	3	1	2	11
642	Kinder- und Jugendarbeit									1				1
643	Kirchliche Angelegenheiten	1									1		1	3
644	Kleingartenwesen				1					1				2
645	Kommunale Angelegenheiten	1	2	1		1			1		2	2	1	11
646	Kommunalverfassung													
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	1		1										2
648	Kulturelle Angelegenheiten		1			2		1		2	2	1		9
649	Landesbeauftragte													
650	Landesverfassung											1		1
651	Landtag													
652	Maßregelvollzug													
653	Medien			1			2			1				4
654	Naturschutz und Landschaftspflege				1	1	1	1	1		1			6
655	Öffentliche Zuwendungen											1		1
656	Ordnung und Sicherheit			2		2	1						1	6
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht					1							1	2
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen													
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes		1											1
660	Petitionsrecht			1		1				1				3

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
661	Polizei			1				1		1	1			4
662	Raumordnung/Bauleitplanung													
663	Rehabilitierung		1										1	2
664	Rettungswesen					1								1
665	Rundfunkbeitrag			1		2		1						4
666	Seniorenpolitik													
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1	1	1	3	1				2				9
668	Sport													
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft			1	1	1			1					4
671	Steuern					1					1			2
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	1			1	2	1			4	4	2	4	19
674	Straßenbau		3	1	1					1		3		9
675	Tierschutz								1	1			1	3
676	Tourismus					1						1		2
677	Umwelt- und Klimaschutz													
678	Unterbringung in Heimen	1							1			2		4
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz			1	1								1	3
681	Vereinswesen					1								1
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen	2	1	2	3	1		1	2		1	2	1	16
685	Vermessungs- und Katasterwesen													
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht													
688	Wald und Forstwirtschaft													
689	Wasser und Boden				1						1			2
690	Weiterbildung													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und Forschung												1	1
693	Wohnungswesen							1				1		2
694	Zivilrecht													
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öff. Rechts													
697	Digitalisierung									1			1	2
Ges.		36	31	31	20	31	27	110	27	165	108	52	27	665

**3.11 Schwerpunkte der Petitionen in 2018**

<b>Betreff</b>	<b>2018</b>
Energie	364
Strafvollzug	19
Verkehrswesen	16
Baurecht	14
Behörden	13
Ausländerrecht	12
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	12
Bildungswesen	12
Kinderbetreuung	11
Kommunale Angelegenheiten	11
Gerichte/Richter	10
Kulturelle Angelegenheiten	9
Sozialpolitik/Sozialrecht	9
Straßenbau	9
Gesundheitswesen	8

Schwerin, den 7. März 2019

Der Petitionsausschuss

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender